# **Amtsblatt**

L 220

# der Europäischen Gemeinschaften

31. Jahrgang11. August 1988

Ausgabe in deutscher Sprache

Inhalt ....

# Rechtsvorschriften

Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

*	Verordnung (EWG) Nr. 2507/88 des Rates vom 4. August 1988 über die Durchführung von Vorratsprogrammen und die Einrichtung von Frühwarnsystemen
*	Verordnung (EWG) Nr. 2508/88 des Rates vom 4. August 1988 über die Durchführung von Kofinanzierungsmaßnahmen bei Nahrungsmittel- oder Saatgutkäufen von internationalen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen
	Verordnung (EWG) Nr. 2509/88 der Kommission vom 10. August 1988 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen
	Verordnung (EWG) Nr. 2510/88 der Kommission vom 10. August 1988 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden
*	Verordnung (EWG) Nr. 2511/88 der Kommission vom 8. August 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1686/72 bezüglich der Durchführungsbestimmungen für die Gewährung der Beihilfe für Saatgut 10
*	Verordnung (EWG) Nr. 2512/88 der Kommission vom 8. August 1988 zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1239/88 mit Maßnahmen zur Überwachung der Abfertigung bestimmter Schweinefleischerzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten zum freien Verkehr in Spanien
	Verordnung (EWG) Nr. 2513/88 der Kommission vom 10. August 1988 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

2

(Fortsetzung umseitig)

Verordnung (EWG) Nr. 2514/88 der Kommission vom 10. August 1988 zur Anderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung ....... 16

Verordnung (EWG) Nr. 2515/88 der Kommission vom 10. August 1988 zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 11. bis 17. Juli 1988 verlassen haben, erhoben werden 18

Inhalt (Fortsetzung)	Verordnung (EWG) Nr. 2516/88 der Kommission vom 10. August 1988 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3150/87, (EWG) Nr. 1564/88, (EWG) Nr. 1565/88, (EWG) Nr. 1566/88, (EWG) Nr. 1567/88, (EWG) Nr. 1568/88, (EWG) Nr. 1569/88, (EWG) Nr. 1570/88, (EWG) Nr. 1571/88, (EWG) Nr. 1572/88, (EWG) Nr. 1573/88, (EWG) Nr. 1573/88, (EWG) Nr. 1574/88, (EWG) Nr. 1575/88, (EWG) Nr. 1576/88, (EWG) Nr. 1577/88, (EWG) Nr. 1577/88, (EWG) Nr. 1575/88, (EWG) Nr. 1825/88, (EWG) Nr. 2034/88 und (EWG) Nr. 2035/88 über die Eröffnung von Dauerausschreibungen zur Ausfuhr von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen	20
	Verordnung (EWG) Nr. 2517/88 der Kommission vom 10. August 1988 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1333/88, (EWG) Nr. 1334/88 und (EWG) Nr. 1449/88 hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der im Rahmen der Ausschreibungen der Ausfuhrerstattung für Getreide erteilten Lizenzen	21
	Verordnung (EWG) Nr. 2518/88 der Kommission vom 10. August 1988 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von bestimmten Pflaumensorten mit Ursprung in Jugoslawien	22
	Verordnung (EWG) Nr. 2519/88 der Kommission vom 10. August 1988 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind	24
	Verordnung (EWG) Nr. 2520/88 der Kommission vom 10. August 1988 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	27
	Verordnung (EWG) Nr. 2521/88 der Kommission vom 10. August 1988 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1035/88 durchgeführte 15. Teilausschreibung	29
	II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
	Kommission	
	88/454/EWG:	
*	Entscheidung der Kommission vom 29. März 1988 über die von der französischen Regierung gewährten Beihilfen für die Unternehmensgruppe Renault, ein hauptsächlich Kraftfahrzeuge herstellendes Unternehmen	30
	Berichtigungen	
	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2021/88 der Kommission vom 7. Juli 1988 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen (ABl. Nr. L 177 vom 8.7.1988)	40
	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2376/88 der Kommission vom 29. Juli 1988 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten (ABl. Nr. L 205 vom 30.7.1988)	40

Ι

#### (Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

#### VERORDNUNG (EWG) Nr. 2507/88 DES RATES

vom 4. August 1988

über die Durchführung von Vorratsprogrammen und die Einrichtung von Frühwarnsystemen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (²), in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft muß sich bemühen, die Entwicklungsländer zur Erhöhung ihrer Ernährungssicherheit zu veranlassen.

Diese Ernährungssicherheit kann durch Vorratsprogramme und Frühwarnsysteme erhöht werden.

Die Gemeinschaft sollte sich an den Anstrengungen in diesen Bereichen durch eine finanzielle Unterstützung beteiligen.

Es ist festzulegen, durch welche Maßnahmen diese Aktionen durchgeführt werden können.

Dazu ist ein Beschlußfassungsverfahren vorzusehen.

Die hierfür erforderlichen Befugnisse sind — außer in Artikel 235 — im Vertrag nicht vorgesehen —

#### HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Gemeinschaft kann sich an der Einrichtung von Frühwarnsystemen betreffend die Ernährungslage in den Entwicklungsländern beteiligen. Sie kann sich auch an der Durchführung von Vorratsprogrammen in diesen Ländern beteiligen, um Nahrungsmittelhilfemaßnahmen im Sinne der Verordnungen über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung der Gemeinschaft einerseits und die Ablösungsmaßnahmen oder auch entsprechende Maßnahmen der Mitgliedstaaten, von internationalen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen andererseits zu unterstützen.

Es ist sicherzustellen, daß die Maßnahmen in das übrige Instrumentarium der Gemeinschaftshilfe, einschließlich stammenden Gegenwertmittel eingebunden werden, und daß sie mit der Entwicklungspolitik der Gemeinschaft in Einklang stehen.

Diese Maßnahmen sollen die Ernährungssicherheit der Empfängerländer erhöhen. Sie sollen zur Verbesserung

der Verwendung der aus dem Nahrungsmittelverkauf

Diese Maßnahmen sollen die Ernährungssicherheit der Empfängerländer erhöhen. Sie sollen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der bedürftigsten Bevölkerungsschichten dieser Länder beitragen und den von diesen Ländern festgelegten Entwicklungszielen, insbesondere ihrer Nahrungsmittelpolitik, soweit wie möglich entsprechen.

Die Beteiligung der Gemeinschaft an diesen Maßnahmen, bei denen es sich generell um Maßnahmen von geringer Größenordnung handeln sollte, erfolgt nach Maßgabe der in dieser Verordnung vorgesehenen Kriterien und Verfahren in Form von finanzieller und technischer Hilfe.

#### Artikel 2

Ein Beitrag der Gemeinschaft zu Vorratsprogrammen und Frühwarnsystemen kann auf Antrag an internationale Organisationen sowie an Nichtregierungsorganisationen für Maßnahmen zugunsten solcher Entwicklungsländer gewährt werden, die für eine Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten in Betracht kommen, sofern diese Organisationen folgende Kriterien erfüllen:

- a) Sie müssen eine derartigen Organisationen entsprechende Satzung haben;
- b) sie müssen ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder im Ausnahmefall in einem Drittland haben;
- c) sie müssen nachweisen, daß sie in der Lage sind, Aktionen von der in dieser Verordnung genannten Art erfolgreich durchzuführen.

#### Artikel 3

Die Gemeinschaftshilfe kann für einen begrenzten Zeitraum zur Finanzierung folgender Maßnahmen beitragen:

- Systeme zur Frühwarnung und zur Gewinnung von Daten über die Entwicklung der Ernten und der Vorräte zwecks Verbesserung der Information über die Ernährungslage der betreffenden Länder;
- Maßnahmen von geringer Größenordnung zur Verbesserung der Lagersysteme, insbesondere bei den

<sup>(</sup>¹) ABl. Nr. C 91 vom 8. 4. 1988, S. 8. (²) Stellungnahme vom 8. 4. 1988, S. 8.

<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 8. Juli 1988 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

Bauern, in den Dörfern oder auf lokaler Ebene, um die Verluste zu verringern oder sicherzustellen, daß in Notfällen genügend Lagermöglichkeiten bestehen;

 Vorstudien und Ausbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Tätigkeiten.

#### Artikel 4

Die Hilfe wird von der Gemeinschaft entweder einseitig oder im Rahmen einer gemeinsamen Finanzierung mit Mitgliedstaaten oder anderen Gebern gewährt. Der Gemeinschaftscharakter der Hilfe sollte so weit wie möglich gewahrt bleiben.

#### Artikel 5

Die Hilfe der Gemeinschaft erfolgt in Form von nichtrückzahlbaren Zuschüssen.

#### Artikel 6

Die Hilfe kann zur Deckung der externen Ausgaben sowie der zur Durchführung der Maßnahmen erforderlichen lokalen Ausgaben verwendet werden.

Steuern, Zölle und Abgaben sind von der Gemeinschaftsfinanzierung ausgeschlossen.

#### Artikel 7

Die Beteiligung an den Ausschreibungen, Aufträgen und Verträgen steht zu gleichen Bedingungen allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten sowie des Empfängerlandes offen. Sie kann auf andere Entwicklungsländer, denen eine Hilfe der Gemeinschaft gewährt wird, ausgedehnt werden, insbesondere in Fällen einer gemeinsamen Finanzierung oder zu dem Zweck, die Kosten der Maßnahmen infolge von großen Entfernungen, Transportproblemen oder Lieferfristen zu senken.

#### Artikel 8

- (1) Die Beschlüsse über die Gewährung eines Beitrags für ein Vorratsprogramm und ein Frühwarnsystem werden von der Kommission gefaßt.
- (2) Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

- (3) a) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.
  - b) Stimmmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die

Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat binnen zwei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag unterbreitet wurde, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

(4) Der Ausschuß kann im Zusammenhang mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen jede andere Frage prüfen, die der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats zur Sprache bringt.

#### Artikel 9

Bei Beiträgen zu Vorratsprogrammen, die in Notfällen infolge von Naturkatastrophen oder mit Naturkatastrophen vergleichbaren Umständen gewährt werden, oder bei Beiträgen zu Vorratsprogrammen oder Frühwarnsystemen, deren Kosten 400 000 ECU oder weniger betragen, werden die Beschlüsse über die Gewährung der Hilfe von der Kommission gefaßt, die die Mitgliedstaaten unverzüglich davon unterrichtet.

#### Artikel 10

- (1) Die Beschlüsse zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung der Vorratsprogramme oder die Einrichtung von Frühwarnsystemen werden von der Kommission gefaßt.
- (2) Die Hilfe wird den Begünstigten nur unter der Voraussetzung gewährt, daß diese sich zur Einhaltung der ihnen von der Kommission mitgeteilten Bedingungen für die Durchführung, bzw. Einrichtung verpflichten.

#### Artikel 11

- (1) Das Europäische Parlament und der Rat werden über die gemäß Artikel 8 und 9 gefaßten Beschlüsse unmittelbar nach ihrer Annahme unterrichtet.
- (2) Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat alljährlich Bericht über den Stand der Durchführung der verschiedenen Maßnahmen in dem jeweiligen Haushaltsjahr.
- (3) Die Kommission nimmt regelmäßig eine Auswertung bedeutsamer Maßnahmen vor, um zu ermitteln, ob die bei der Planung dieser Maßnahmen festgelegten Ziele erreicht worden sind, und um Leitlinien für eine größere Wirksamkeit künftiger Maßnahmen zu erteilen. Diese Auswertungsberichte werden dem in Artikel 8 vorgesehenen Ausschuß übermittelt.

#### Artikel 12

- (1) Die Kommission trifft alle Vorkehrungen, die zur einwandfreien Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen notwendig sind.
- (2) Hierfür gewähren die Mitgliedstaaten der Kommission Unterstützung und erteilen ihr insbesondere alle erforderlichen Auskünfte.

#### Artikel 13

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt bis zum 30. Juni 1989.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. August 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Th. PANGALOS

#### VERORDNUNG (EWG) Nr. 2508/88 DES RATES

#### vom 4. August 1988

über die Durchführung von Kofinanzierungsmaßnahmen bei Nahrungsmitteloder Saatgutkäufen von internationalen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft kann der bedürftigen Bevölkerung in den Entwicklungsländern helfen, indem sie sich an der Finanzierung von Nahrungsmittel- oder Saatgutkäufen durch internationale Organisationen und Nichtregierungsorganisationen beteiligt.

Die für diese Kofinanzierungen erforderlichen Maßnahmen müssen festgelegt werden.

Zu diesem Zweck ist ein Beschlußverfahren vorzusehen.

Im Vertrag sind — außer in Artikel 235 — die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen —

#### HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

- (1) Die Gemeinschaft kann sich an der Finanzierung von Käufen von Nahrungsmitteln, die in dem Beschluß der Kommission über die alljährliche Erstellung des Verzeichnisses der als Nahrungsmittelhilfe zu liefernden Erzeugnisse enthalten sind, sowie an der Finanzierung von Saatgutkäufen beteiligen, die von internationalen Organisationen und von Nichtregierungsorganisationen zugunsten bedürftiger Bevölkerungen in den Entwicklungsländern getätigt werden.
- (2) Diese Maßnahmen der Kofinanzierung können auf Antrag von internationalen Organisationen oder von Nichtregierungsorganisationen durchgeführt werden, um einen Beitrag zur Deckung des Nahrungsbedarfs von Bevölkerungsgruppen zu leisten, die einen Nahrungsmangel nicht mit eigenen Mitteln und Ressourcen auszugleichen vermögen, sofern eine solche Maßnahme am zweckmäßigsten erscheint.
- (3) Die Nichtregierungsorganisationen müssen folgenden Kriterien entsprechen:
- a) Zusammenschluß nach einer für eine Organisation dieser Art charakteristischen Satzung;
- b) Sitz in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder in Ausnahmefällen in einem Drittland;
- (¹) Stellungnahme vom 8. Juli 1988 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

c) Nachweis der Fähigkeit zur Durchführung von Maßnahmen im Sinne dieser Verordnung.

#### Artikel 2

- (1) Der Beitrag der Gemeinschaft kann sich auf den Ankauf der in Artikel 1 definierten Nahrungsmittel und von Saatgut in der Gemeinschaft oder in den Entwicklungsländern sowie auf die Kosten des Transports bis zum Bestimmungsort erstrecken.
- (2) Der Gemeinschaftsbeitrag zum Kauf von Nahrungsmitteln oder Saatgut und zu ihrem Transport wird auf mindestens 25 % und höchstens 75 % der Gesamtkosten der Maßnahme festgesetzt.

#### Artikel 3

- (1) Die Beschlüsse über die Gewährung eines Beitrags an internationale Organisationen und an Nichtregierungsorganisationen zum Ankauf von Nahrungsmitteln oder von Saatgut werden von der Kommission gefaßt.
- (2) Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

- (3) a) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.
  - b) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat binnen zwei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag unterbreitet wurde, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen. (4) Der Ausschuß kann im Zusammenhang mit der Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen jede andere Frage prüfen, die der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats zur Sprache bringt.

#### Artikel 4

Die Beschlüsse über die Gewährung von Beiträgen in Notfällen, deren Ursache Naturkatastrophen oder mit Naturkatastrophen vergleichbare außergewöhnliche Umstände sind, sowie von Beiträgen bis zu einer Höhe von 400 000 ECU werden von der Kommission gefaßt, die die Mitgliedstaaten unverzüglich davon unterrichten.

#### Artikel 5

- (1) Die Kommission beschließt über die Bedingungen für die Verwendung des Beitrags.
- (2) Voraussetzung für die Gewährung der Beiträge ist, daß sich die internationalen Organisationen und die Nichtregierungsorganisationen zur Einhaltung der ihnen von der Kommission mitgeteilten Durchführungsbedingungen verpflichten.

#### Artikel 6

Die Kommission kann einen Bevollmächtigten beauftragen, Kofinanzierungsverträge in ihrem Namen abzuschließen.

#### Artikel 7

- (1) Das Europäische Parlament und der Rat werden von den gemäß Artikel 3 und 4 gefaßten Beschlüssen unverzüglich nach ihrem Erlaß in Kenntnis gesetzt.
- (2) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über den Fortgang der einzelnen Maßnahmen in bezug auf die jeweiligen Haushaltsjahre.
- (3) Die Kommission nimmt eine regelmäßige Auswertung von bedeutsamen Maßnahmen vor, um festzustellen, ob die bei der Festlegung dieser Maßnahmen definierten Ziele erreicht wurden, und um Leitlinien im Hinblick auf eine bessere Effizienz der künftigen Maßnahmen aufzustellen. Diese Auswertungsberichte werden dem in Artikel 3 genannten Ausschuß mitgeteilt.

#### Artikel 8

Die Kommission trifft alle Vorkehrungen, die zur einwandfreien Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen notwendig sind.

Hierbei leisten die Mitgliedstaaten der Kommission Unterstützung und erteilen ihr insbesondere alle erforderlichen Auskünfte.

#### Artikel 9

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. August 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Th. PANGALOS

#### VERORDNUNG (EWG) Nr. 2509/88 DER KOMMISSION

vom 10. August 1988

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2221/88 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5.

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 (4), insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2401/88 der Kommission (5) und die später zu ihrer Anderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 9. August 1988 festgestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2401/88 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Anderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. August 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 1988

<sup>(°)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1. (°) ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 16.

ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1. ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

ABl. Nr. L 205 vom 30. 7. 1988, S. 96.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. August 1988 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

		(ECU/Tonne)
KN-Code	Absch	öpfungen
MY-Code	Portugal	Drittländer
0709 90 60	11,21	137,04
0712 90 19	11,21	137,04
1001 10 10	21,88	162,83 (1) (5)
1001 10 90	21,88	162,83 (') (')
1001 90 91	0,00	128,89
1001 90 99	0,00	128,89
1002 00 00	26,32	97,38 (6)
1003 00 10	19,98	103,45
1003 00 90	19,98	103,45
1004 00 10	76,92	44,79
1004 00 90	76,92	44,79
1005 10 90	11,21	137,04 (²) (³)
1005 90 00	11,21	137,04 (²) (³)
1007 00 90	34,79	145,66 (4)
1008 10 00	19,98	23,99
1008 20 00	19,98	57,81 (4)
1008 30 00	19,98	0,00 (2)
1008 90 10	Ø	0
1008 90 90	19,98	0.00
1101 00 00	10,53	193,61
1102 10 00	50,02	149,50
1103 11 10	46,98	265,17
1103 11 90	11,55	208,92

<sup>(&#</sup>x27;) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(2)</sup> Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

<sup>(3)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

<sup>(\*)</sup> Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

<sup>(5)</sup> Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(6)</sup> Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

<sup>(7)</sup> Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Unterposition 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

#### VERORDNUNG (EWG) Nr. 2510/88 DER KOMMISSION

vom 10. August 1988

#### zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2221/88 (2), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6.

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 (4), insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2402/88 der Kommission (5) und die später zu ihrer Anderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85.

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 9. August 1988 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert -

#### HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

- (1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.
- Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. August 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 1988

<sup>(</sup>¹) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1. (²) ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 16.

<sup>(\*)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1. (\*) ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 205 vom 30. 7. 1988, S. 99.

#### ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. August 1988 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Drittländern hinzugefügt werden

#### A. Getreide und Mehl

	11. 0001	oraș ana men	•	
				(ECU / Tonne)
KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	. 8	9	10	11
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	. 0	4,87	4,87	4,87
1001 10 90	0	4,87	4,87	4,87
1001 90 91	0	0	0	0,76
1001 90 99	0	. 0	0	0,76
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0 .	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	1,07
	1			1 .

B. Malz

			T	(ECU/Toni
laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
8	9	10	11	12
0	0	0	1,35	1,35
0	0	0	1,01	1,01
0	0	0	0	0
0	0	0	0	0.
0	. 0	0	. 0	0
	Monat 8 0 0 0	Monat 8 9  0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0	Monat 8 9 10  0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0	Monat     1. Term.     2. Term.     3. Term.       8     9     10     11       0     0     0     1,35       0     0     0     1,01       0     0     0     0       0     0     0     0       0     0     0     0

#### VERORDNUNG (EWG) Nr. 2511/88 DER KOMMISSION

vom 8. August 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1686/72 bezüglich der Durchführungsbestimmungen für die Gewährung der Beihilfe für Saatgut

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Saatgut (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3997/87 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gewährung der Beihilfe für Saatgut wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1674/72 des Rates (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3795/85 (4), grundsätzlich geregelt. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1686/72 der Kommission (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1382/74 (6), wurden bezüglich der Beihilfegewährung einige Durchführungsbestimmungen festgelegt.

Die Beihilfe darf nur für Saatgut gewährt werden, das zur Aussaat bestimmt ist. Für den Fall, daß das Saatgut auch für andere Zwecke verwendet werden könnte, sollte vorgesehen werden, daß der Begünstigte die tatsächliche Verwendung des Saatguts nachzuweisen hat, für das die Beihilfe beantragt wird, wenn die Gefahr besteht, daß sie teilweise unrechtmäßig gewährt wird. Wegen der Unterschiedlichkeit des gehandelten Samens dürfte es schwierig sein, diesen Nachweis für vermarktetes Saatgut insgesamt zu erbringen. Die diesbezüglichen Anforderungen sollten deshalb gelockert werden.

In den letzten drei Jahren ist die Erzeugung von Reissaatgut in der Gemeinschaft stark gestiegen. Da ein Teil der Erzeugung für einen anderen Zweck als zur Aussaat verwendet zu werden droht, sind Maßnahmen zur Kontrolle der tatsächlichen Bestimmung dieses Erzeugnisses einzuführen. Zu diesem Zweck ist die Verordnung (EWG) Nr. 1686/72 zu ändern.

Der Verwaltungsausschuß für Saatgut hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

In Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1686/72 wird der nachstehende Unterabsatz angefügt:

"Für Reissaatgut wird die Beihilfe gewährt, wenn der Begünstigte dem betreffenden Mitgliedstaat überzeugend nachweist, daß dieses Saatgut tatsächlich zur Aussaat vermarktet worden ist. Diese Bestimmung gilt als erfüllt, wenn der Begünstigte belegt, daß mindestens 95 % des Saatguts, für das die Beihilfe beantragt wird, zur Aussaat vermarktet worden ist.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die zur Überprüfung der Bestimmung des beihilfebegünstigten Saatguts getroffenen Maßnahmen mit. Gegebenenfalls nehmen sie bei den Züchtern, Saatgutbetrieben oder Verwendern Kontrollen vor."

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. August 1988

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 246 vom 5. 11. 1971, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 37. (3) ABl. Nr. L 177 vom 4. 8. 1972, S. 1.

<sup>(\*)</sup> ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 21.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 4. 8. 1972, S. 26. (6) ABl. Nr. L 148 vom 5. 6. 1974, S. 9.

#### VERORDNUNG (EWG) Nr. 2512/88 DER KOMMISSION

vom 8. August 1988

zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1239/88 mit Maßnahmen zur Überwachung der Abfertigung bestimmter Schweinefleischerzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten zum freien Verkehr in Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 90,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Da die Schweinefleischpreise in Spanien fortan stabil sind, ist es angezeigt, die Verordnung (EWG) Nr. 1239/88 vom 5. Mai 1988 mit Maßnahmen zur Überwachung der Abfertigung bestimmter Schweinefleischerzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten zum freien Verkehr in Spanien (¹) aufzuheben. Die Aufhebung tritt am 15. August 1988 in Kraft, damit die spanischen Behörden die notwendigen Anpassungsmaßnahmen erlassen können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1239/88 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. August 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. August 1988

#### VERORDNUNG (EWG) Nr. 2513/88 DER KOMMISSION

#### vom 10. August 1988

#### zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2210/88 (2), insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2185/88 (4),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2216/88 (°), insbesondere auf Artikel 2 Absatz

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr. 2335/88 der Kommission (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2461/88 (8), festgesetzt.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2335/88 genannten Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich, daß die zur Zeit geltende Beihilfe wie in den Anhängen zu dieser Verordnung angegeben zu ändern ist.

Die Kürzung der Beihilfe, die sich gegebenenfalls aus der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen für das Wirtschaftsjahr 1988/89 ergibt, ist noch nicht festgelegt worden. Die Beihilfe für das Wirtschaftsjahr 1988/89 wurde vorläufig anhand eines Abschlags von 4,502 ECU/100 kg Raps- und Rübsensamen und von 5,835 ECU/100 kg Sonnenblumenkerne berechnet —

#### HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

- Die Höhe der Beihilfe und die Wechselkurse gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 der Kommission (9) sind im Anhang festge-
- Der Betrag der Ausgleichsbeihilfe gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 475/86 des Rates (10) für in Spanien geerntete Sonnenblumenkerne wird im Anhang III festgesetzt.
- Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1920/87 des Rates (11) für in Portugal geerntete und verarbeitete Sonnenblumenkerne vorgesehene Sonderbeihilfe ist in Anhang III festgesetzt.
- Die für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne vorgesehene Beihilfe wird jedoch mit Wirkung vom 11. August 1988 bestätigt oder ersetzt, um gegebenenfalls den Auswirkungen der Anwendung der garantierten Höchstmengen Rechnung zu tragen.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. August 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 1988

ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

ABI. Nr. 1/2 vom 30. 9. 1966, S. 3025/6
ABI. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 1.
ABI. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.
ABI. Nr. L 195 vom 23. 7. 1988, S. 1.
ABI. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.
ABI. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 10.
ABI. Nr. L 203 vom 28. 7. 1988, S. 15.
ABI. Nr. L 203 vom 28. 7. 1988, S. 15.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 212 vom 5. 8. 1988, S. 45.

<sup>(9)</sup> ABI. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 47. (11) ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 18.

1 699,52

1 662,00

ANHANG I Beihilfen für Raps- und Rübsensamen, andere als "Doppelnull"-Sorten

(Beträge je 100 kg) laufender 1. Term. 2. Term. 3. Term. 4. Term. 5. Term. Monat 8 (1) 9 (1) 10 (1) 11 (1) 12 (1) 1 (1) 1. Bruttobeihilfen (ECU): - Spanien 0,580 0,580 0,580 0,580 0,580 0,580 - Portugal 0,000 0,000 0,000 0,000 0,000 0,000 - Andere Mitgliedstaaten 10,800 10,322 9,843 8,422 8,740 8,939 2. Endgültige Beihilfen: a) Samen, geerntet und verarbeitet in: - Deutschland (DM) 26,03 24,91 23,79 20,47 21,22 22,03 - Niederlande (hfl) 28,83 27,57 26,31 22,56 23,41 24,27 - Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs) 513,21 490,13 467,00 398,32 413,60 431,64 - Frankreich (ffrs) 70,71 66,96 63,19 51,92 54,30 59,90 - Dänemark (dkr) 89,88 85,61 81,34 68,59 71,37 76,09 - Irland (Ir £) 7,844 7,427 7,008 5,753 6,017 6,656 - Vereinigtes Königreich (£ Stg.) 5,153 4,804 4,455 3,363 4,292 3,572 - Italien (Lit) 13 830 13 005 9 461 12 112 9 969 11 245 Griechenland (Dr) 590,98 494,71 378,53 60,80 108,12 29,92 b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet: — in Spanien (Pta) 89,44 89,44 89,44 89,44 89,44 89,44 - in einem anderen Mitgliedstaat (Pta) 1 715,10 1 641,33 1 563,87 1 332,54 1 378,19 1 381,58 c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet: - in Portugal (Esc) 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0.00 — in einem anderen Mitgliedstaat (Esc) 2 153,46 2 061,22 1 946,41 1 644,92

<sup>(</sup>¹) Vorbehaltlich der auf der Regelung der garantierten Höchstmengen beruhenden Verringerung.

ANHANG II Beihilfen für Raps- und Rübsensamen "Doppelnull"

	·	<b>Y</b> ••••			(	Beträge je 100
	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.
	8 (1)	9 (1)	10 (¹)	11 (¹)	12 (')	1 (¹)
. Bruttobeihilfen (ECU):	938	-				
— Spanien	3,080	3,080	3,080	3,080	3,080	3,080
- Portugal	2,500	2,500	2,500	2,500	2,500	2,500
- Andere Mitgliedstaaten	13,300	12,822	12,343	10,922	11,240	11,439
Endgültige Beihilfen:		,				
a) Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	31,94	30,82	29,69	26,37	27,13	27,93
— Niederlande (hfl)	35,45	34,19	32,93	29,18	30,02	30,89
<ul> <li>Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)</li> </ul>	633,38	610,30	587,17	518,48	533,76	552,35
- Frankreich (ffrs)	89,40	85,65	81,88	70,61	72,98	78,86
— Dänemark (dkr)	111,77	107,50	103,22	90,48	93,26	98,20
— Irland (Ir £)	9,923	9,505	9,086	7,831	8,095	8,765
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	6,793	6,445	6,096	5,004	5,212	5,980
— Italien (Lit)	17 823	16 998	16 104	13 454	13 962	15 333
— Griechenland (Dr)	962,98	866,71	750,53	432,80	480,12	401,92
b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:				*		
— in Spanien (Pta)	474,98	474,98	474,98	474,98	474,98	474,98
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	2 100,63	2 026,86	1 949,40	1 718,07	1 767,11	1 763,72
c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:				,	,	
— in Portugal (Esc)	429,31	429,31	429,31	429,31	429,31	429,31
<ul> <li>in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)</li> </ul>	2 582,77	2 490,54	2 375,72	2 074,23	2 128,84	2 091,31

<sup>(1)</sup> Vorbehaltlich der auf der Regelung der garantierten Höchstmengen beruhenden Verringerung.

#### ANHANG III Beihilfen für Sonnenblumenkerne

(Beträge je 100 kg)

<u>.                                    </u>		<b>T</b>	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		(Betrage je 100
	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	8 (1)	9 (1)	10 (')	11 (')	12 (')
. Bruttobeihilfen (ECU):					
— Spanien	5,170	5,170	5,170	5,170	5,170
- Portugal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
- Andere Mitgliedstaaten	15,496	15,016	14,616	14,674	14,891
Endgültige Beihilfen:					
a) Kerne, geerntet und verarbeitet in (2):					
- Deutschland (DM)	37,25	36,12	35,19	35,33	35,85
- Niederlande (hfl)	41,32	40,06	39,00	39,16	39,73
- Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	737,51	714,34	695,02	697,74	708,13
- Frankreich (ffrs)	103,41	99,64	96,50	96,81	98,37
— Dänemark (dkr)	129,87	125,59	122,02	122,47	124,34
— Irland (Ir £)	11,476	11,057	10,707	10,742	10,915
- Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	7,770	7,420	7,129	7,105	7,235
- Italien (Lit)	20 510	19 681	18 908	18 780	19 104
— Griechenland (Dr)	1 045,96	947,68	840,21	791,98	817,74
b) Kerne, geerntet in Spanien und verarbeitet:					
— in Spanien (Pta)	797,28	797,28	797,28	797,28	797,28
- in einem anderen Mitgliedstaat			ŕ	\	,
(Pta)	1 424,21	1 350,13	1 283,99	1 278,93	1 312,29
c) Kerne, geerntet in Portugal und verarbeitet:		,	: * .		
- in Portugal (Esc)	0.00	0.00	0.00	0.00	0,00
— in Spanien (Esc)	3 167,00	3 071,25	2 962,85	2 937,41	2 972,50
- in einem anderen Mitgliedstaat	,-	1		,	
(Esc)	3 075,33	2 982,36	2 877,09	2 852,39	2 886,46
Ausgleichsbeihilfen:					
— für Spanien (Pta)	1 368,01	1 293,93	1 218,42	1 213,36	1 246,72
Sonderbeihilfe:				,	
— für Portugal (Esc)	3 075,33	2 982,36	2 877,09	2 852,39	2 886,46

#### ANHANG IV

#### Umrechnungskurse der ECU, die für die Umrechnung der endgültigen Beihilfen in die Währung des Verarbeitungslandes anzuwenden sind, wenn es sich dabei nicht um das Erzeugungsland handelt

(Wert von 1 ECU)

						(
	laufender Monat 8	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.
DM	2,084370	2,080920	2,077560	2,074160	2,074160	2,063860
hfl	2,352650	2,349020	2,345290	2,341760	2,341760	2,330800
bfrs/lfrs	43,616800	43,615700	43,619900	43,621100	43,621100	43,625900
ffrs	7,028390	7,030930	7,032440	7,034840	7,034840	7,044260
dkr	7,920760	7,930800	7,938650	7,945970	7,945970	7,970470
Ir £	0,775761	0,775865	0,77,5928	0,776161	0,776161	0,777496
£Stg.	0,650604	0,652149	0,653587	0,654982	0,654982	0,659162
Lit	1 540,34	1 545,01	1 550,40	1 555,45	1 555,45	1 570,81
Dr .	167,48900	168,61400	169,69500	171,14900	171,14900	175,07900
Esc Pta	169,25200 137,38200	170,15500 137,81300	171,01800 138,18300	171,85100 138,54000	171,85100 138,54000	174,19 <i>5</i> 00 139,56800

<sup>(</sup>¹) Vorbehaltlich der auf der Regelung der garantierten Höchstmengen beruhenden Verringerung. (²) Für die in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 geernteten und in Spanien verarbeiteten Kerne sind die Beträge unter Ziffer 2 Buchstabe a) mit 1,0298070 zu multiplizieren.

#### VERORDNUNG (EWG) Nr. 2514/88 DER KOMMISSION

vom 10. August 1988

#### zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2221/88 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4 zweiter Unterabsatz vierter Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 2398/88 der Kommission (4) festgesetzt worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich, den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Erstattungen für Getreide zu berichtigen sind, festgesetzt im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2398/88 wird wie im Anhang angegeben geändert.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. August 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 1988

<sup>(</sup>¹) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1. (²) ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 16. (³) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78. (⁴) ABl. Nr. L 205 vom 30. 7. 1988, S. 88.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. August 1988 zur Änderung der bei der
Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU / Tonne) laufender 1. Term. 2. Term. 3. Term. 4. Term. 5. Term. 6. Term. Erzeugniscode Bestimmung (1) Monat 10 11 12 1 2 0709 90 60 000 0712 90 19 000 1001 10 10 000 1001 10 90 000 01 0 0 +30,00+30,00+ 30,00 40,00 40,00 1001 90 91 000 1001 90 99 000 01 0 0 +10,00+10,00+10.00- 30.00 - 30.00 1002 00 00 000 01 0 0 30,00 -30,00-30,00-30,00-30,001003 00 10 000 0 1003 00 90 000 01 0 7,00 + 7,00 7,00 -30,0030,00 1004 00 10 000 1004 00 90 000 01 0 1,50 3,00 -30,00-30,00- 30,00 30,00 1005 10 90 000 1005 90 00 000 01 0 - 30,00 -30,00-30,00- 30,00 - 30,00 - 30,00 1007 00 90 000 1008 20 00 000 1101 00 00 110 01 0 0 - 40,00 - 40,00 - 40.00 - 40.00 - 40.00 1101 00 00 120 01 0 0 40,00 - 40,00 - 40,00 - 40,00 - 40,00 1101 00 00 130 01 0 0 40,00 - 40,00 40,00 40,00 40,00 1101 00 00 150 01 0 O 40,00 - 40,00 40,00 - 40,00 40,00 1101 00 00 170 01 0 0 40,00 - 40,00 - 40,00 - 40,00 - 40,00 1101 00 00 180 01 0 40,00 - 40.00 - 40.00 - 40,00 40,00 1101 00 00 190 1101 00 00 900 1102 10 00 100 01 0 0 - 40.00 -40.00- 40,00 - 40,00 - 40,00 1102 10 00 200 01 0 0 - 40.00 - 40.00 - 40,00 - 40,00 - 40,00 1102 10 00 300 01 0 40,00 - 40,00 - 40,00 -40,00- 40,00 1102 10 00 500 01 0 0 - 40,00 - 40,00 - 40,00 - 40,00 - 40,00 1102 10 00 900 1103 11 10 100 01 0 0 - 50,00 - 50,00 -50,00- 50,00 -50,001103 11 10 200 50,00 01 0 0 -50.00- 50.00 - 50,00 - 50,00 1103 11 10 500 01 0 0 50,00 - 50,00 - 50,00 - 50,00 50,00 1103 11 10 900 01 O 0 - 50,00 -50,00- 50,00 - 50,00 - 50,00 1103 11 90 100 01 0 0 - 40,00 - 40,00 **- 40,00** - 40,00 -40,001103 11 90 900

<sup>(1)</sup> Die Bestimmungen sind folgende:

<sup>01</sup> alle Drittländer.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 296/88 (ABl. Nr. L 30 vom 2. 2. 1988), bestimmt sind.

#### VERORDNUNG (EWG) Nr. 2515/88 DER KOMMISSION

vom 10. August 1988

zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 11. bis 17. Juli 1988 verlassen haben, erhoben werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1347/86 des Rates vom 6. Mai 1986 über die Gewährung einer Prämie bei der Schlachtung bestimmter ausgewachsener Schlachtrinder im Vereinigten Königreich (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 467/87 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1695/86 der Kommission vom 30. Mai 1986 mit den Durchführungsbestimmungen für die Schlachtprämie für ausgewachsene Schlachtrinder im Vereinigten Königreich (3), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1347/86 wird ein Betrag in Höhe der im Vereinigten Königreich gewährten variablen Schlachtprämie auf Fleisch und Zubereitungen bei ihrem Versand nach anderen Mitgliedstaaten oder ihrer Ausfuhr nach Drittländern erhoben, wenn diese Erzeugnisse von Tieren stammen, für die diese Prämie gewährt wurde.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1695/86 werden die beim Verlassen des Vereinigten

Königreichs auf Erzeugnisse des Anhangs dieser Verordnung zu erhebenden Beträge wöchentlich von der Kommission festgesetzt.

Es sind daher die auf diejenigen Erzeugnisse zu erhebenden Beträge festzusetzen, die in der Woche vom 11. bis 17. Juli 1988 das Vereinigte Königreich verlassen haben -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

In Anwendung von Artikel 3 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1347/86 werden im Anhang die Beträge festgesetzt, welche auf die in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1695/86 genannten Erzeugnisse, die das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs im Laufe der Woche vom 11. bis 17. Juli 1988 verlassen haben, erhoben werden.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 11. Juli 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 1988

ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 40. ABl. Nr. L 48 vom 17. 2. 1987, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 146 vom 31. 5. 1986, S. 56.

ANHANG

Beträge, welche auf die Erzeugnisse, die das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs in der Woche vom 11. bis 17. Juli 1988 verlassen haben, erhoben werden

(ECU/100 kg Nettogewicht)

KN-Code	(ECU/100 kg Nettogewicht)  Betrag
0201 10 10	26,26474
0201 10 90	26,26474
0201 20 11	26,26474
0201 20 19	26,26474
0201 20 31	21,01179
0201 20 39	21,01179
0201 20 51	31,51769
0201 20 59	31,51769
0201 20 90	21,01179
0201 30	35,98269
0202 10 00	26,26474
0202 20 10	26,26474
0202 20 30	21,01179
0202 20 50	31,51769
0202 20 90	21,01179
0202 30 10	35,98269
0202 30 50	35,98269
0202 30 90	35,98269
0206 10 95	35,98269
0206 29 91	35,98269
0210 20 10	21,01179
0210 20 90	29,94180
0210 90 41	29,94180
1602 50 10 (1)	29,94180
1602 50 10 (²)	21,01179

<sup>(1)</sup> Erzeugnisse, die 80 oder mehr Gewichtshundertteile Rindfleisch enthalten.

<sup>(2)</sup> Andere.

#### VERORDNUNG (EWG) Nr. 2516/88 DER KOMMISSION

#### vom 10. August 1988

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3150/87, (EWG) Nr. 1564/88, (EWG) Nr. 1565/88, (EWG) Nr. 1566/88, (EWG) Nr. 1567/88, (EWG) Nr. 1568/88, (EWG) Nr. 1569/88, (EWG) Nr. 1570/88, (EWG) Nr. 1571/88, (EWG) Nr. 1572/88, (EWG) Nr. 1573/88, (EWG) Nr. 1574/88, (EWG) Nr. 1575/88, (EWG) Nr. 1576/88, (EWG) Nr. 1577/88, (EWG) Nr. 1798/88, (EWG) Nr. 1825/88, (EWG) Nr. 2034/88 und (EWG) Nr. 2035/88 über die Eröffnung von Dauerausschreibungen zur Ausfuhr von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen

#### DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2221/88 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission vom 7. Juli 1982 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe des Getreides, das sich im Besitz der Inverventionsstellen befindet (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2418/87 (4),

#### in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist angezeigt, die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenzen zu begrenzen, die ab Inkrafttreten dieser Verordnung im Rahmen der durch die Verordnungen (EWG) Nr. 3150/ 87 (5), (EWG) Nr. 1564/88 (6), (EWG) Nr. 1565/88 (7), (EWG) Nr. 1566/88 (\*), (EWG) Nr. 1567/88 (\*), (EWG) Nr. 1568/88 (10), (EWG) Nr. 1569/88 (11), (EWG) Nr. 1570/ 88 (12), (EWG) Nr. 1571/88 (13), (EWG) Nr. 1572/88 (14), (EWG) Nr. 1573/88 (15), (EWG) Nr. 1574/88 (16), (EWG) Nr. 1575/88 (17), (EWG) Nr. 1576/88 (18), (EWG) Nr. 1577/88 (19), (EWG) Nr. 1798/88 (20), (EWG) Nr. 1825/ 88 (21), (EWG) Nr. 2034/88 (22) und (EWG) Nr. 2035/88 (23) eröffneten Ausschreibungen erteilt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide -

#### HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Artikel 3 der Verordnungen (EWG) Nr. 3150/87, (EWG) Nr. 1564/88, (EWG) Nr. 1565/88, (EWG) Nr. 1566/88, (EWG) Nr. 1567/88, (EWG) Nr. 1568/88, (EWG) Nr. 1569/88, (EWG) Nr. 1570/88, (EWG) Nr. 1571/88, (EWG) Nr. 1572/88, (EWG) Nr. 1573/88, (EWG) Nr. 1574/88, (EWG) Nr. 1575/88, (EWG) Nr. 1576/88, (EWG) Nr. 1577/88, (EWG) Nr. 1798/88, (EWG) Nr. 1825/88, (EWG) Nr. 2034/88 und (EWG) Nr. 2035/88 erhält folgende Fassung:

#### "Artikel` 3

Die Ausfuhrlizenzen gelten vom Zeitpunkt ihrer Ausstellung im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 bis zum 30. September 1988."

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 1988

```
(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
  ABI. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 16.
ABI. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.
  ABI. Nr. L 223 vom 11. 8. 1987, S. 5.
  ABl. Nr. L 300 vom 23. 10. 1987, S. 13. ABl. Nr. L 141 vom 8. 6. 1988, S. 5.
  ABl. Nr. L 141 vom 8. 6. 1988, S. 7. ABl. Nr. L 141 vom 8. 6. 1988, S. 9.
  ABl. Nr. L 141 vom 8. 6. 1988, S. 11.
   ABl. Nr. L 141 vom 8. 6. 1988, S. 13
   ABl. Nr. L 141 vom 8. 6. 1988, S. 15.
   ABl. Nr. L 141 vom 8. 6. 1988, S. 17.
   ABl. Nr. L 141 vom 8. 6. 1988, S. 19.
   ABl. Nr. L 141 vom 8. 6. 1988, S. 21.
   ABI. Nr. L 141 vom 8. 6. 1988, S. 23.
   ABl. Nr. L 141 vom 8. 6. 1988, S. 25.
```

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup>) ABI. Nr. L 141 vom 8. 6. 1988, S. 27. ABl. Nr. L 141 vom 8. 6. 1988, S. 29. ABl. Nr. L 141 vom 8. 6. 1988, S. 31. ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1988, S. 12. ABl. Nr. L 162 vom 29. 6. 1988, S. 35. ABl. Nr. L 179 vom 9. 7. 1988, S. 20. ABl. Nr. L 179 vom 9. 7. 1988, S. 22.

### VERORDNUNG (EWG) Nr. 2517/88 DER KOMMISSION

vom 10. August 1988

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1333/88, (EWG) Nr. 1334/88 und (EWG) Nr. 1449/88 hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der im Rahmen der Ausschreibungen der Ausfuhrerstattung für Getreide erteilten Lizenzen

DIE KOMMISSION DER EUROPAISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2221/88 (2), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In den Verordnungen (EWG) Nr. 1333/88 (3), (EWG) Nr. 1334/88 (4) und (EWG) Nr. 1449/88 (5) der Kommission sind die Ausschreibungen der Ausfuhrerstattung für Getreide vorgesehen. Außerdem ist darin die Gültigkeitsdauer der erteilten Lizenzen festgesetzt.

Es ist angezeigt, vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an eine kürzere Gültigkeitsdauer der erteilten Lizenzen vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Artikel 4 Absatz 2 der Verordnungen (EWG) Nr. 1334/88 und (EWG) Nr. 1449/88 erhält folgende Fassung:

Die im Rahmen der Ausschreibungen erteilten Ausfuhrlizenzen gelten ab dem Tag ihrer Erteilung im Sinne von Absatz 1 bis zum 30. September 1988."

#### Artikel 2

Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1333/88 erhält folgende Fassung:

Die im Rahmen dieser Ausschreibung erteilten Ausfuhrlizenzen gelten ab dem Tag ihrer Erteilung im Sinne von Absatz 1 bis zum 30. September 1988.

Für Ausfuhren nach der Volksrepublik China gelten die Ausfuhrlizenzen jedoch ab dem Tag ihrer Erteilung im Sinne von Absatz 1 bis zum 30. September 1988."

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 1988

ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 16. ABl. Nr. L 124 vom 18. 5. 1988, S. 6.

ABl. Nr. L 124 vom 18. 5. 1988, S. 9.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 132 vom 28. 5. 1988, S. 22.

#### VERORDNUNG (EWG) Nr. 2518/88 DER KOMMISSION

vom 10. August 1988

zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von bestimmten Pflaumensorten mit Ursprung in Jugoslawien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2238/88 (2), insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 schreibt vor, daß, wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfügbaren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 827/88 der Kommission vom 29. März 1988 zur Festsetzung der Referenzpreise für Pflaumen für das Wirtschaftsjahr 1988 (3) wird der Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I von Gruppe II für den Monat August 1988 auf 55,37 ECU pro Doppelzentner Eigengewicht festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierung für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsentative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74 der Kommission (\*), zuletzt geändert durch die

(¹) ABI. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1. (²) ABI. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 1. (²) ABI. Nr. L 85 vom 30. 3. 1988, S. 10.

Verordnung (EWG) Nr. 3811/85 (5), müssen die zu berücksichtigenden Notierungen auf den repräsentativen Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festgestellt werden.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für Pflaumen der Gruppe II mit Ursprung in Jugoslawien an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese Pflaumen erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 (7),
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Absatz und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Es wird auf Einfuhren von Pflaumen (KN-Code 0809 40 11) von folgenden Sorten: Hauszwetschge (Quetsche commune, Altesse simple), Reine-Claude d'Oullins (Oullins Gage), Sveskeblommer, Ruth Gerstetter, Ontario, Wangenheimer (Quetsche précoce de Wangenheim), Pershore (Yellow egg), Mirabelle, Bosnische, mit Ursprung in Jugoslawien eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 23,56 ECU je 100 kg Eigengewicht angewandt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. August 1988 in Kraft.

<sup>(\*)</sup> ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

<sup>(\*)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1. (\*) ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 1988

#### VERORDNUNG (EWG) Nr. 2519/88 DER KOMMISSION

vom 10. August 1988

zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1115/88 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 der Kommission vom 8. Juni 1984 mit Durchführungsbestimmungen für die variable Schlachtprämie für Schafe und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2661/ 80 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1860/86 (4), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Vereinigte Königreich ist der einzige Mitgliedstaat, der die variable Schlachtprämie im Gebiet 5 gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 zahlt. Die Kommission muß also für die am 18. Juli 1988 beginnende Woche die Höhe der Prämie und den Betrag festsetzen, der auf die dieses Gebiet verlassenden Erzeugnisse zu erheben ist.

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 bestimmt, daß die Kommission die Höhe der variablen Schlachtprämie wöchentlich festsetzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 wird der Betrag, der auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse erhoben wird, von der Kommission wöchentlich festgesetzt.

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1310/88 vom 11. Mai 1988 der Kommission (5) zur Regelung der Begrenzung der Garantie für Schaf- und Ziegenfleisch sind die wöchentlichen Beträge des Leitniveaus gemäß Artikel 9a Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 festgesetzt.

(1) ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 36.

(\*) ABI. Nr. L 154 vom 9. 6. 1984, S. 27. (\*) ABI. Nr. L 161 vom 17. 6. 1986, S. 25. (\*) ABI. Nr. L 122 vom 12. 5. 1988, S. 69.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 müssen die variablen Schlachtprämien für Schafe, die im Vereinigten Königreich als prämienfähig erklärt worden sind, in der am 18. Juli 1988 beginnenden Woche den in dem nachstehenden Anhang bestimmten Beträgen entsprechen. Nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 und Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 sind unter Berücksichtigung des vom Gerichtshof am 2. Februar 1988 gefällten Urteils in der Rechtssache 61/86 für dieselbe Woche Beträge festzusetzen, die gemäß dem genannten Anhang für die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben

Was die erforderliche Anwendungskontrolle der die genannten Beträge betreffenden Vorschriften angeht, so sollte das Kontrollverfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 vorbehaltlich spezifischerer, aufgrund des bezeichneten Urteils gegebenenfalls ausgearbeiteter Vorschriften beibehalten werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Für Schafe und Schaffleisch, die in Großbritannien im Gebiet 5 gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 als für die variable Schlachtprämie berechtigt ausgewiesen sind, wird für die am 18. Juli 1988 beginnende Woche die Höhe der Prämie auf 0,000 ECU/100 kg geschätztes oder tatsächlich festgestelltes Schlachtgewicht innerhalb der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 festgelegten Gewichtsgrenzen festgesetzt.

#### Artikel 2

Für die in Artikel 1 Buchstaben a) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80, genannten Erzeugnisse, die in der am 18. Juli 1988 beginnenden Woche das Gebiet 5 verlassen, werden die zu erhebenden Beträge wie in dem Anhang angegeben festgesetzt.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 18. Juli 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 1988

ANHANG

Festsetzung des Betrages, der auf Erzeugnisse, die das Gebiet 5 in der am 18. Juli 1988 beginnenden Woche verlassen, erhoben wird

(ECU/100 kg)

	Betrag				
KN-Code	A. Erzeugnisse, die für eine Prämie gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 in Betracht kommen	B. In Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 (') genannte Erzeugnisse			
	Lebendgewicht	Lebendgewicht			
0104 10 90	0	0			
0104 20 90		0			
	Eigengewicht	Eigengewicht			
0204 10 00	0 .	0			
0204 21 00	0	0			
0204 50 11	·	0			
0204 22 10	0				
0204 22 30	0				
0204 22 50	0				
0204 22 90	. 0	,			
0204 23 00	0				
0204 30 00	.0				
0204 41 00	0	•			
0204 42 10	0				
0204 42 30	0				
0204 42 50	0				
0204 42 90	0				
0204 43 00	0				
0204 50 13		0			
0204 50 15	·	0			
0204 50 19		. 0			
0204 50 31	-	0			
0204 50 39		0			
0204 50 51		0			
0204 50 53		0			
0204 50 55		.0			
0204 50 59		0			
0204 50 71		0			
0204 50 79		0			
0210 90 11	0				
0210 90 19	0	· ·			
1602 90 71					
- mit Knochen	0				
- ohne Knochen	0				

<sup>(</sup>¹) Diese verringerten Beträge dürfen angewandt werden, wenn die Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 erfüllt sind.

#### VERORDNUNG (EWG) Nr. 2520/88 DER KOMMISSION

vom 10. August 1988

# zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2306/88 (²), insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 2441/88 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2502/88 (4), festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2441/88 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über

die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2441/88 festgesetzt wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. August 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 1988

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1988, S. 65. (3) ABl. Nr. L 211 vom 4. 8. 1988, S. 8.

<sup>(4)</sup> ABI. Nr. L 211 vom 4. 8. 1988, S. 8. (4) ABI. Nr. L 219 vom 10. 8. 1988, S. 11.

#### ANHANG I

zur Verordnung der Kommission vom 10. August 1988 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

	Bet	rag der Erstattung
Produktcode	je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
1701 11 90 100	33,35 (¹)	
1701 11 90 910	29,84 (1)	
1701 11 90 950	(²)	
1701 12 90 100	33,35 (1)	
1701 12 90 910	29,84 (1)	
1701 12 90 950	(²)	
1701 91 00 000		0,3625
1701 99 10 100	36,25	
1701 99 10 910	36,79 (³)	
1701 99 10 950	32,29	
1701 99 90 100		0,3625

<sup>(</sup>¹) Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

<sup>(2)</sup> Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

<sup>(3)</sup> Dieser Betrag gilt unter den in Artikel 9 dritter Absatz der Verordnung (EWG) Nr. 2630/81 genannten Bedingungen.

# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2521/88 DER KOMMISSION

vom 10. August 1988

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1035/88 durchgeführte 15. Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2306/88 (2), insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1035/88 der Kommission vom 18. April 1988 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker (3) werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/88 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung

insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote sind für die 15. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1035/88 durchgeführte 15. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 39,026 ECU/100 kg festgesetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. August 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 1988

ABI. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4. ABI. Nr. L 201 vom 27. 7. 1988, S. 65.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 102 vom 21. 4. 1988, S. 14.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

#### **KOMMISSION**

#### ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. März 1988

über die von der französischen Regierung gewährten Beihilfen für die Unternehmensgruppe Renault, ein hauptsächlich Kraftfahrzeuge herstellendes Unternehmen

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(88/454/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93 Absatz 2 erster Unterabsatz,

nach Einholung der Äußerungen der Beteiligten gemäß Artikel 93 und gestützt auf diese Äußerungen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

ī

Nach Aufforderung durch die Kommission unterrichtete die französische Regierung diese mit Schreiben vom 2. Mai 1985 von ihrer Absicht, Renault 1985 eine Kapitalausstattung von 3 Milliarden französische Franken zu gewähren. Sie behandelte diese Mitteilung nicht als eine Anmeldung, sondern als Mitteilung gemäß der Richtlinie 80/723/EWG der Kommission vom 25. Juni 1980 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen (¹). In dem gesamten Briefwechsel über die Kapitalausstattungen hat die französische Regierung eine Meldepflicht dieser Beihilfen gemäß Artikel 93 Absatz 3 EWG-Vertrag bestritten.

Außerdem übermittelte die französische Regierung der Kommission mit Schreiben vom 30. April 1985 einige Angaben über ein Darlehen des industriellen Modernisierungsfonds (nachstehend als FIM bezeichnet) im Werte von 750 Millionen französische Franken für die Régie Nationale des Usines Renault (nachstehend die RNUR genannt). Mit einem weiteren Schreiben vom 6. August 1985 setzte sie die Kommission davon in Kenntnis, daß sie ein zweites FIM-Darlehen von 500 Millionen französische Franken für Renault Véhicules Industriels (nachstehend die RVI genannt) gewährt habe.

Am 18. Dezember 1985 beschloß die Kommission, das Verfahren gemäß Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag in bezug auf die Kapitalausstattung von 3 Milliarden französische Franken an die RNUR für 1985, das FIM-Darlehen von 750 Millionen französische Franken von 1984 und das FIM-Darlehen von 500 Millionen französische Franken für die RVI von 1985 zu eröffnen. In Anbetracht der ernsten finanziellen Schwierigkeiten von Renault, die in den Jahren 1984 und 1985 noch zunahmen, gelangte die Kommission zu der Auffassung, daß gemäß ihrer Grundsatzerklärung vom September 1984 für staatliche Kapitalbeteiligungen an Unternehmen die Kapitaleinlagen Beihilfeelemente enthielten, die unter Artikel 92 Absatz 1 EWG-Vertrag fallen. Zudem stellten gemäß der Entscheidung 85/378/EWG der Kommission (2) alle FIM-Darlehen Beihilfen im Sinne des genannten Artikels dar.

Die Hauptgründe für die Einleitung des Verfahrens waren die Wahrscheinlichkeit einer Wettbewerbsverzerrung wegen der herrschenden Lage auf dem Kraftfahrzeugsektor, fehlende Angaben über die genaue Verwendung

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 195 vom 29. 7. 1980, S. 35.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 216 vom 13. 8. 1985, S. 12.

der Kapitalausstattung und das Ausmaß, in dem die FIM-Darlehen zur Entwicklung wirklich innovierender Erzeugnisse beitrugen.

Mit Schreiben vom 29. Januar 1986 forderte die Kommission die französische Regierung zur Außerung auf. Gemäß Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag wurden auch die anderen Mitgliedstaaten und Beteiligten zur Außerung aufgefordert.

Auf Verlangen der Kommission teilte ihr die französische Regierung mit Schreiben vom 8. Juli 1986 mit, daß Renault 1986 eine weitere Kapitalausstattung von 3 Milliarden französische Franken erhalten solle. Wiederum teilte die französische Regierung der Kommission gemäß der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz mit, daß diese neue Kapitalausstattung keine Beihilfe darstelle und nicht für besondere Maßnahmen vorgesehen sei, sondern dazu verwendet werde, um generell die Finanzlage des Konzerns möglichst bald zu verbessern.

Am 29. Juli 1986 beschloß die Kommission hinsichtlich der nicht gemeldeten Kapitalausstattung von 3 Milliarden französische Franken für die RNUR, deren Vergabe die französische Regierung im Rahmen des Haushaltspakets 1986 beschlossen hatte, das Verfahren gemäß Artikel 93 Absatz 2 einzuleiten. Nach Auffassung der Kommission enthielt diese Kapitalausstattung angesichts der fortwährenden Finanzschwierigkeiten der Renault-Unternehmensgruppe 1986 Beihilfeelemente im Sinne des Artikels 92 Absatz 1 EWG-Vertrag.

Die Wahrscheinlichkeit einer Wettbewerbsverfälschung wegen der gegenwärtigen Lage der Kfz-Industrie, das Fehlen ausführlicher Angaben über die Umstrukturierungsbemühungen der Unternehmensgruppe Renault und über die genaue Verwendung der Kapitalausstattung waren die Hauptgründe, die die Kommission zur Einleitung des Verfahrens veranlaßten.

Mit Schreiben vom 5. August 1986 forderte die Kommission die französische Regierung zur Äußerung auf. Gemäß Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag wurden auch die anderen Mitgliedstaaten und Beteiligten zur Äußerung aufgefordert.

Auf Verlangen der Kommission unterrichtete die französische Regierung diese mit Schreiben vom 23. Februar bzw. 18. Mai 1987 davon, daß Renault eine im Haushalt 1986 veranschlagte ergänzende Kapitalausstattung von 2 Milliarden französische Franken gewährt worden sei und im Haushalt 1987 eine Neuausstattung in nicht genannter Höhe eingesetzt werden solle. Auch mit den neuen Beihilfen solle die Finanzlage des Unternehmens verbessert, sein Investitionsprogramm finanziert und die Fortführung der eingeleiteten Umstrukturierung ermöglicht werden.

Am 1. Juli 1987 beschloß die Kommission, hinsichtlich der 1986 von der französischen Regierung gegebenen Kapitalausstattung von 2 Milliarden französische Franken und der Kapitalausstattung von 2 Milliarden französische Franken, die sie Renault 1987 gewähren wollte, das Verfahren gemäß Artikel 93 Absatz 2 zu eröffnen. Nach Ansicht der Kommission enthielten die Kapitalanlagen wegen der fortwährenden Finanzschwierigkeiten der Renault-Unternehmensgruppe Beihilfeelemente im Sinne des Artikels 92 Absatz 1 EWG-Vertrag.

Die wichtigsten Gründe für die Einleitung des Verfahrens waren auch hier die Wahrscheinlichkeit einer Wettbewerbsverfälschung wegen der gegenwärtigen Lage der Kfz-Industrie und das Fehlen von Angaben über einen in großen Zügen festliegenden Umstrukturierungsplan.

Mit Schreiben vom 22. Juli 1987 forderte die Kommission die französische Regierung zur Außerung auf. Gemäß Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag wurden auch die anderen Mitgliedstaaten und beteiligten Dritten zur Außerung aufgefordert.

Alle genannten Beihilfen wurden gewährt, bevor die Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 3 EWG-Vertrag ihre Zustimmung erteilt hatte, und stellten somit schon seit ihrer Gewährung nach dem Gemeinschaftsrecht unzulässige Beihilfen dar.

Mit Schreiben vom 20. Oktober 1987 des Industrieministers teilte die französische Regierung der Kommission mit, sie beabsichtige von der Bank Crédit National 12 Milliarden französische Franken langfristige Forderungen an Renault zu übernehmen, um Renault den Übergang vom Sonderstatus eines Regiebetriebs zu einem privatrechtlich verfaßten Unternehmen zu erleichtern.

Am 4. November 1987 beschloß die Kommission, das Verfahren gemäß Artikel 93 Absatz 2 auch hinsichtlich des von der französischen Regierung gemeldeten Beihilfevorhabens einzuleiten, wonach Forderungen in Höhe von 12 Milliarden französische Franken gegen die Regie Renault übernommen werden sollten. Da mit dieser Ablösung eine Entlastung des schwer verschuldeten Konzerns von einem Teil seiner Kapitalkosten (Finanzierungskosten) und seiner Schulden bewirkt wird, bot er nach Auffassung der Kommission Renault gegenüber den anderen europäischen Kraftfahrzeugbauern einen Wettbewerbsvorteil. Infolgedessen enthält die beabsichtigte Maßnahme Beihilfeelemente, die unter Artikel 92 Absatz 1 EWG-Vertrag fallen, was die französische Regierung übrigens nie bestritten hat.

Die Hauptgründe für die Einleitung des Verfahrens waren eine durch die Anfälligkeit der Kraftfahrzeugindustrie bedingte Gefahr einer starken Wettbewerbsverzerrung und das Fehlen von Angaben über den künftigen Umstrukturierungsplan, die Modalitäten der Gewährung von 12 Milliarden französische Franken für die Übernahme der Forderungen und das besonders hohe Beihilfeniveau.

Mit Schreiben vom 13. November 1987 forderte die Kommission die französische Regierung zur Außerung auf. Gemäß Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag wurden auch die anderen Mitgliedstaaten und die beteiligten Dritten zur Außerung aufgefordert.

H

Zu dem am 18. Dezember 1985 eingeleiteten Verfahren teilten die französischen Behörden mit Schreiben vom 8. Juli 1986 mit, daß die Kapitalausstattung nicht als unter Artikel 92 Absatz 1 EWG-Vertrag fallend, sondern als eine normale Aktionärspflicht des Staates anzusehen gewesen sei. Die FIM-Darlehen, die nur bis zu 15 % zur Finanzierung der Investitionen 1984/85 beigetragen hätten, seien zur Erarbeitung neuer Technologien und Innovationen verwendet worden und deshalb mit dem Gemeinsamen Markt nicht unvereinbar.

Zu dem am 29. Juli 1986 eröffneten Verfahren äußerten sich die französischen Behörden mit Schreiben vom 15. Oktober 1986, dem ein Bericht beigefügt war, in dem der von der RNUR verabschiedete Umstrukturierungsplan seit 1985 in großen Zügen dargestellt wurde. Zur Bewertung des in den Kapitalausstattungen enthaltenen Beihilfeelements ist es angezeigt, sich auf das Schreiben vom 8. Juli 1986 zu beziehen.

Auf Verlangen der Kommission vom 31. März 1987 wurden die Angaben über die Umstrukturierungsmaßnahmen von Renault und die FIM-Darlehen durch einen von den französischen Behörden mit Schreiben vom 19. Juni 1987 übermittelten Vermerk ergänzt. Der französischen Regierung zufolge sollen die Kapitalausstattungen der Verhaltensweise eines normalen Privatinvestors entsprochen und keine Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten bewirkt haben. Weitere nähere Angaben wurden zu den technischen Aspekten der 1983 und 1986 erfolgten Umstrukturierungsmaßnahmen übermittelt.

Zu den FIM-Darlehen in Höhe von 750 Millionen französische Franken für die RNUR bzw. 500 Millionen französische Franken für die RVI wurden technische Beschreibungen der so geförderten beiden Investitionsprogramme geliefert, um darzutun, daß die Darlehen nur zur Finanzierung von Investitionen beigetragen hätten, die einen technischen Durchbruch bedeuteten und wichtige Innovationsfaktoren enthielten.

Zu dem am 1. Juli 1987 eröffneten Verfahren äußerte die französische Regierung sich nicht; ebensowenig beantwortete sie eine weitere Reihe von Fragen, welche die Kommission ihr mit Schreiben vom 17. August 1987 hauptsächlich über die teilweise aus FIM-Darlehen finanzierten Investitionen stellte.

Was das am 4. November 1987 eröffnete Verfahren betrifft, so erteilten die französischen Behörden mit Schreiben vom 10. Dezember 1987 sowie 21. Januar, 4. Februar, 23. Februar und 29. Februar 1988 sehr ausführliche Auskünfte über die finanzielle und technische Umstrukturierung der Renault-Unternehmensgruppe, die beabsichtigte Förderungsübernahme, die Anderungen der Rechtsform der Regie und die Auswirkungen dieser Anderungen auf die die künftige steuerliche Behandlung des Unternehmens.

Die Argumente, mit denen die französische Regierung die Genehmigung der einzelnen Beihilfen für Renault begründete, sind zusammengefaßt folgende:

- Der Sonderstatus der Regie sei nicht durch die Anwendung einer Vorzugsregelung durch ihren Aktionär zum Ausdruck gekommen, da sie immer gehalten gewesen sei, Gewinne zu erwirtschaften und für die Rückzahlung der investierten Mittel zu sorgen. Außerdem habe für sie keine besondere fiskalische Regelung hinsichtlich der Besteuerung oder der Rückstellungen für Abschreibungen gegolten.
- Durch die Schwierigkeiten am Kraftfahrzeugmarkt seit dem Jahr 1982 hätten sich die Verluste der Renault-Unternehmensgruppe erhöht und dadurch ihre Finanzlage stark verschlechtert. So habe der Staat schon seit 1985 zusätzliche Mittel einsetzen müssen, um die Finanzen des Konzerns zu sanieren, seine Umstrukturierung zu fördern und seine Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern.
- Die 1985 und 1986 gewährten Kapitalausstattungen in Höhe von 8 Milliarden französische Franken seien die Folge der normalen Beziehungen zwischen einem Privataktionär und seinem Unternehmen und seien mit dem rechtmäßigen Anliegen eines Aktionärs, seinen Besitzstand zu erhalten, zu erklären. Somit habe der Staat gegenüber Renault in einer Weise gehandelt, die ganz der Verhaltensweise eines Privatinvestors entspreche. Die Kapitalausstattungen seien also nicht für besondere Maßnahmen zugewiesen worden. Aus den bereits genannten Gründen stellten sie keine Beihilfe im Sinne des Artikels 92 Absatz 1 EWG-Vertrag dar, und die diesbezüglichen Angaben seien der Kommission also nur im Rahmen der Transparenz-Richtlinie mitgeteilt worden.
- Die französische Regierung als Anteilseignerin erwarte, daß Renault infolge der getroffenen Maßnahmen bis 1987 wieder rentabel wirtschaften werde.
- Die auf einen Kapazitätsabbau ausgerichtete Politik habe den Wettbewerb in der Gemeinschaft nicht im Sinne des Artikels 92 EWG-Vertrag verfälscht.
- Die FIM-Darlehen seien nur für Maßnahmen gewährt worden, die einen technischen Fortschritt darstellten oder bedeutende Innovationen beinhalteten.

- Mit der Übernahme der Forderungen in Höhe von 12 Milliarden französische Franken habe die französische Regierung Renault durch Beendigung seiner bevorzugten Verbindungen zum Staat in eine mit der seiner wichtigsten europäischen Konkurrenten vergleichbare Lage versetzen wollen. Dazu gehöre die Umwandlung des Rechtsstatus der Regie in eine dem Gesellschaftsrecht unterliegende Rechtsform.
- Um dies zu bewerkstelligen, müsse das Eigenkapital von RNUR mindestens auf Null neu angesetzt werden, d. h. zumindest das negative Eigenkapital in Höhe von 16,4 Milliarden französische Franken Ende 1986 ausgeglichen werden. In Anbetracht eines voraussichtlichen Gewinns in Höhe von 3 Milliarden französische Franken 1987 und einer Verlängerung der Restabschreibungsfrist, die 1987 1,4 Milliarden französische Franken erbringe, seien für die Erreichung eines Eigenkapitals von Null mindestens 12 Milliarden französische Franken nötig. Dieser Betrag werde nicht in Form einer Kapitalausstattung, sondern durch Forderungsübernahme gewährt. Die Forderungsübernahmen beträfen im wesentlichen Schulden zu Vorzugssätzen und hätten den Vorteil, daß der durch die kumulierten Schulden von Renault entstandene Steuerübertrag gesenkt werde.

Im Rahmen der genannten Verfahren haben vier andere Mitgliedstaaten und zwei beteiligte Dritte ihre Bemerkungen übermittelt.

#### Ш

Die Auskünfte, die im Zuge der verschiedenen Verfahren sowie in mehreren bilateralen Zusammenkünften bei der französischen Regierung eingeholt wurden, vermittelten eine recht genaue Vorstellung von Gestalt und Bedingungen der von der öffentlichen Hand gewährten Beihilfen, von ihrer Auswirkung auf den innergemeinschaftlichen Handel mit den betreffenden Erzeugnissen und von dem Umstrukturierungsplan des Renault-Konzerns.

Die seit 1981 verzeichneten anhaltenden Verluste, insbesondere die Rekordverluste von 1984, veranlaßten die französische Regierung, Renault im Januar 1985 zur Durchführung eines Umstrukturierungsplans aufzufordern, zu dem sie in Form von Kapitaleinlagen und FIM-Darlehen beitragen würde.

Damals befand Renault sich in einer verheerenden Lage: die enormen Verluste von 1984 waren bekannt und die Eigenmittel negativ. Ursachen dieses raschen Niedergangs waren die Beibehaltung eines beträchtlichen Personalüberhangs, das niedrigste Produktivitätsniveau aller europäischer Kfz-Bauer, ein veraltetes Produktionsprogramm, die verspätete Einführung neuer Technologien und das Scheitern ihrer Niederlassungsstrategie in den Vereinigten Staaten.

Einige Teile des Umstrukturierungsplans wurden zwar 1984 vorgelegt, die Umstrukturierungsmaßnahmen jedoch im wesentlichen erst 1985 verabschiedet. Der Plan der technischen Umstrukturierung, der bis 1990 reicht, enthält folgende Hauptkomponenten:

- starke Reduzierung des Beschäftigungsvolumens: Von Ende 1984 bis Ende 1987 wurde die Belegschaft des Konzerns um 38 311 Beschäftigte, d. h. um 18 % der Belegschaft von 1984 verringert. Bis zur endgültigen Durchführung des Umstrukturierungsplans soll ein weiterer einschneidender Personalabbau erfolgen;
- Schließung von Betriebsstätten und Abbau der Kapazitäten: Neben der Schließung von fünf kleinen, nicht mit dem Kraftfahrzeugbau verbundenen Tochtergesellschaften will Renault im Zuge des Umstrukturierungsplans mehrere laufende Bänder in den Abteilungen Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Fahrzeugteile stillegen;
- Umleitung der Investitionen: Von 1983 bis 1985 wurden große Anstrengungen unternommen, um möglichst rasch die für die Modernisierung und Einführung neuer Technologien nötigen Investitionen zu erhöhen;
- Abtretung von Aktiva: Der Renault-Konzern hat seit 1985 zahlreiche Gesellschaften und Beteiligungen abgetreten, die entweder nicht unmittelbar mit der Kraftfahrzeugherstellung verbunden oder für diese Tätigkeiten nicht wesentlich waren. Außerdem kam es zu Veräußerungen von Immobilienvermögen. Gegenwärtig verhandelt Renault über die Veräußerung weiterer Aktiva. Diese Veräußerungen brachten bereits 2 Milliarden französische Franken ein;
- Umorganisation des Geschäftsnetzes: Die Zahl der Vertragshändler und Markenvertreter ist seit 1984 ständig verringert worden (um rd. 20 %);
- Senkung der Beschaffungskosten: Die Zahl der Lieferanten wurde stark verkleinert (in zwei Jahren um 20 %). Dies zusammen mit der häufigeren Inanspruchnahme von Drittlieferanten führt zu einerbesseren Marktbeherrschung und einer relativen Beschaffungskostensenkung;
- Verringerung der Bestände: Im Jahre 1985 wurde eine strengere Bewirtschaftung der Bestände eingeführt, so daß die Bestände fertig montierter Fahrzeuge in zwei Jahren um 26 % verringert werden konnten;
- Erarbeitung einer neuen Qualitätspolitik: Seit 1985 hat Renault eine Reihe interner Maßnahmen getroffen, um die Qualität seiner Erzeugnisse und seiner Dienstleistungen zu verbessern;
- Erneuerung des Produktionsprogramms: Ende 1986 lag die mittlere Lebensdauer des Renault-Angebots bei 2,8 Jahren, während es 1983 noch sieben Jahre betragen hatte;
- Personalausbildung: Parallel zur Einführung neuer Technologien hat Renault 1985 einen besonderen Ausbildungsplan eingeführt mit dem Ziel, nicht nur die Qualität der Produktion, sondern auch die Mobilität, Anpassungsfähigkeit und Produktivität des Personals zu steigern. Diese Bemühungen lassen sich daran ablesen, daß die Zahl der Ausbildungsstunden zwischen 1983 und 1987 um 63 % zugenommen hat;
- Neubestimmung der Lohnpolitik: Seit 1985 sind in Frankreich die Löhne deutlich langsamer als die Inflationsrate gestiegen, was die Arbeitskosten gesenkt hat.

Neben der technischen Umstrukturierung des Konzerns mußte die französische Regierung auch die finanzielle Schlüsselunternehmen der beiden Sanierung Konzerns RNUR und RVI unterstützen. Was speziell die finanzielle Sanierung von RVI betrifft, so war die Aktiengesellschaft RVI gesetzlich verpflichtet, das positive Eigenkapital vor dem 30. Juni 1987 auf mindestens 50 % des Grundkapitals neu festzusetzen, um nicht Konkurs anmelden zu müssen. Die nötige Kapitalaufstockung von RVI wurde in der genannten Frist durch folgende Maßnahmen erzielt: Neubewertung der Aktiva in Höhe von 1,8 Milliarden französische Franken, Kapitaleinlage in Höhe von 2 Milliarden französische Franken durch die RNUR bei der RVI (durch Einsatz der letzten staatlichen Kapitalausstattung bei der RNUR 1986 im Rahmen des dritten Verfahrens), Einbringung der Wertpapiere Mack Trucks (USA) im Wert von 2 Milliarden französische Franken durch die RNUR und von 1,2 Milliarden französische Franken über Wandelschuldverschreibungen durch drei Gläubigerbanken von RVI. Nach Aufnahme von Mack Trucks USA in den RVI-Konzern wurde dieser weltweit zum zweitgrößten Hersteller von Lastkraftwagen von über 15 Tonnen.

Die vorgeschlagene Forderungsablösung in Höhe von 12 Milliarden französische Franken ist an die Änderung der Satzung von RNUR in eine Aktiengesellschaft gebunden. Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung, innerhalb von zwei Jahren nach der Satzungsänderung das Eigenkapital in Höhe der Hälfte des Grundkapitals neu zu bilden, ist gleichzeitig mit der Satzungsreform notwendigerweise eine Kapitalaufstockung vorzunehmen. Der vorgeschlagene Übernahmebetrag wird ausgehend von der Annahme berechnet, nach der Satzungsänderung zu einem Eigenkapital von Null zu gelangen.

Die nötigen Gesamtaufwendungen zur Erreichung der vorgenannten Ziele wurde für die Zeit von 1984 bis 1990 mit 83,4 Milliarden französische Franken veranschlagt. Von diesem Gesamtbetrag entfallen 53,1 Milliarden französische Franken auf andere als Finanzierungsinvestitionen, 3,7 Milliarden französische Franken auf Finanzierungsinvestitionen und 20 Milliarden französische Franken auf außerordentliche Umstrukturierungskosten. Die letztgenannten Kosten entsprechen den durch die Schließung von Produktionsstätten und durch Personalentlassungen verursachten Aufwendungen.

Bei den Anlageinvestitionen sind 43,5 Milliarden französische Franken für den Zweig Automobilindustrie und 7,2 Milliarden französische Franken für die Lastkraftwagenund Omnibusindustrie vorgesehen.

Renault mußte mehrere Produktionseinheiten schließen und die Belegschaft in den anderen Einheiten abbauen, um seine Tätigkeiten zu rationalisieren und einzuschränken. Dieser Personalabbau wurde teils durch vorzeitige Versetzung in den Ruhestand (Verträge des Staatlichen Beschäftigungsfonds (FNE)) und teils durch die Rückwanderung ausländischer Arbeitnehmer in ihr Herkunftsland erreicht. Bisher sind von der RNUR außerordentliche Umstrukturierungskosten in Höhe von 13,6 Milliarden französische Franken aufgebracht worden. Die RVI hat 1,2 Milliarden französische Franken für Entlassungen und Produktionsverlagerungen und ca. 300 Millionen französische Franken für Umstellungs- und Stillegungsmaßnahmen aufgewandt.

Die Umstrukturierungskosten für die Zeit von 1984 bis 1990 werden wie folgt finanziert:

- Bruttoselbstfinanzierungsmarge vor den außerordentlichen Kosten: 50,5 Milliarden französische Franken,
- Veräußerungen von Aktivvermögen: 10,7 Milliarden französische Franken,
- Umschuldung: 6,4 Milliarden französische Franken,
- Verfingerung des Umlaufvermögens: 16,9 Milliarden französische Franken,
- öffentliche Kapitaleinlagen: 10,6 Milliarden französische Franken,
- private Kapitaleinlagen: 1,1 Milliarden französische Franken.

Der Umstrukturierungsplan wirkt sich stark auf die Produktionskapazität aus. So wird bis zu seiner endgültigen Durchführung die Montagekapazität global um mindestens 25 % gesenkt werden. Da der Auslastungsgrad der Produktionskapazitäten der Maschinenteile (hauptsächlich Motoren und Getriebe) geringer war, tritt der Kapazitätsabbau dort deutlicher hervor.

#### IV

Bei ihrer Prüfung der Vereinbarkeit der verschiedenen staatlichen Maßnahmen, die zur Finanzierung des Umstrukturierungsplans von Renault beigetragen haben, hat die Kommission ermittelt, inwieweit diese Maßnahmen unter die Artikel 92 und 94 EWG-Vertrag fallende Beihilfemaßnahmen umfaßten.

Die genannten von der Kommission eingeleiteten Verfahren betreffen Kapitalausstattungen in Höhe von insgesamt 10 Milliarden französische Franken und FIM-Darlehen in Höhe von 1,25 Milliarden französische Franken. Im Rahmen des letztgenannten Verfahrens hat die französische Regierung der Kommission mitgeteilt, daß eine im Haushalt von 1987 veranschlagte Kapitalausstattung in Höhe von 2 Milliarden französische Franken, die die Kommission in ihre Verfahren einbezogen hatte, nicht an Renault gegeben worden sei, und daß sie beschlossen habe, auch künftig keine zu gewähren. Somit muß die Kommission zu einer Kapitalausstattung in Höhe von 8 Milliarden französische Franken Stellung nehmen. Neben diesen Ausstattungen wurde 1984 auf der Basis der im Staatshaushalt 1983 und 1984 zugewiesenen Beträge das Unternehmenskapital um 1,9 Milliarden Franken erhöht. Bisher hat die Kommission, in der Annahme, daß die damaligen Verluste von Renault ein den Kraftfahrzeugsektor gemeinhin betreffendes vorübergehendes Konjunkturproblem darstellen, hinsichtlich dieser Kapitalausstattungen kein Verfahren eingeleitet.

Anders war die Lage bei den 1985 und 1986 vorgenommenen Kapitalausstattungen in Höhe von 3 Milliarden französische Franken bzw. 5 Milliarden französische Franken. Dabei handelte es sich um Kapitalausstattungen der französischen Regierung im Rahmen der Haushaltspläne für 1985 und 1986. Seit dem Frühjahr 1985, als die schlechten Ergebnisse von 1984 veröffentlicht wurden, war die Finanzlage von Renault sehr heikel. Aus den

Abschlüssen von 1984 und 1985, den schwierigsten Jahren für die Renault-Unternehmensgruppe, sind Rekordverluste bis zu 23,5 Milliarden französische Franken und eine negative Selbstfinanzierungskapazität von 14,2 Milliarden französische Franken ersichtlich. Ende 1985 betrug die konsolidierte Bruttoverschuldung 76,5 Milliarden französische Franken bzw. 63 % des Umsatzes von 1985.

Diese Lage entspricht genau der Position der Kommission zu den Kapitalbeteiligungen der öffentlichen Hand (September 1984), wonach es sich bei neuen Kapitaleinlagen in Unternehmen um staatliche Beihilfen handelt, wenn neue Kapitaleinlagen zu Bedingungen erfolgen, die für einen unter normalen marktwirtschaftlichen Voraussetzungen tätigen Privatinvestor unannehmbar wären. Dies trifft zu, wenn die Finanzlage des Unternehmens und insbesondere die Struktur des Verschuldungsvolumens dergestalt sind, daß es unberechtigt erscheint, in angemessener Zeit mit einem normalen Ertrag (in Dividenden oder wertmäßig) des investierten Kapitals oder damit zu rechnen, daß das Unternehmen nur deshalb nicht in der Lage ist, sich die nötigen Finanzierungsmittel für ein Investitionsprogramm am Kapitalmarkt zu beschaffen, weil es nur über eine unzulässige Brutto-Selbstfinanzierungsmarge verfügt.

Man kann daher ausschließen, daß ein Privatinvestor unter diesen Umständen innerhalb von zwei Jahren 8 Milliarden französische Franken in Form von Kapitalausstattungen einbringt.

Infolgedessen stellen die Kapitalausstattungen in Höhe von 9 Milliarden französische Franken, mit denen die Tätigkeit von Renault künstlich aufrechterhalten wurde, Beihilfen im Sinne des Artikels 92 Absatz 1 EWG-Vertrag dar. Ebenso enthalten die beiden FIM-Darlehen Beihilfeelemente im Sinne des Artikels 92 Absatz 1 EWG-Vertrag. Gemäß der Entscheidung 85/378/EWG der Kommission sind sämtliche FIM-Darlehen Beihilfen im Sinne des genannten Artikels. Nach den neuesten Angaben der französischen Behörden wurde das erstgenannte Darlehen in Höhe von 750 Millionen französische Franken der RNUR im Juni 1984 zum Satz von 8,4 % gewährt. Das zweitgenannte Darlehen in Höhe von 500 Millionen französische Franken wurde im September 1985 an die RVI zum Satz von 8,75 % vergeben. Die beiden Darlehen waren auf zehn Jahre befristet mit einem Tilgungsaufschub von zwei Jahren. In Frankreich betrug der Leitsatz, der dem vom "Staatlichen Kreditinstitut für Industrieinvestitionen" eingeräumten Satz entspricht, im Juni 1984 bzw. im September 1985, d. h. zum jeweiligen Zeitpunkt der Darlehensgewährung, 14,75 % bzw. 13 %. Die beiden Darlehen wurden also weit unter den normalen französischen Marktzinssätzen vergeben. Dazu ist festzustellen, daß die französische Regierung in ihrem Schreiben vom 8. Juli 1986 mitgeteilt hatte, beide Darlehen würden zum Satz von 9,25 % vergeben, was somit nicht zutraf, da sie effektiv zu 8,4 % und 8,75 % gewährt worden sind. Die Kommission bedauert daher, daß die französische Regierung ihr unzutreffende Auskünfte erteilt hat.

Wie schon ausgeführt, sind die Beihilfen in Form von Kapitalausstattungen in Höhe von 8 Milliarden französische Franken und FIM-Darlehen in Höhe von 1,25

Milliarden französische Franken gemäß dem Gemeinschaftsrecht als unzulässige Beihilfen anzusehen. Insofern ist darauf hinzuweisen, daß in Anbetracht des zwingenden und "ordre public"-Charakters der in Artikel 93 Absatz 3 festgelegten Verfahrensvorschriften, deren unmittelbare Wirkung der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in seinem Urteil vom 19. Juni 1973 in der Rechtssache 77/72 eingeräumt hat (1), die Rechtswidrigkeit der betreffenden Beihilfen nicht nachträglich behoben werden kann.

Überdies kann in Fällen der Unvereinbarkeit von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt die Kommission von der Möglichkeit Gebrauch machen, die ihr ein Urteil des Gerichtshofes vom 12. Juli 1973 in der Rechtssache 70/72 (2) (bestätigt durch Urteil vom 24. Februar 1987 in der Rechtssache 310/85 (3)) bietet, nämlich die Mitgliedstaaten verpflichten, in Einzelfällen unzulässige Beihilfen von den Begünstigten zurückzufordern.

Die beabsichtigte Übernahme von Forderungen in Höhe von 12 Milliarden französische Franken zugunsten von Renault nach der Satzungsänderung wird den tief verschuldeten Konzern von einem Teil seiner Finanzkosten und von den Schulden, die er normalerweise in den kommenden Jahren zurückzahlen müßte, entlasten. Renault erhält dadurch einen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen europäischen Kfz-Herstellern. Daraus folgt, daß die abgelöste Summe eine Beihilfe im Sinne des Artikels 92 Absatz 1 EWG-Vertrag darstellt. Hierzu ist festzustellen, daß die französische Regierung in ihren Mitteilungen im Rahmen des neuesten Verfahrens das Beihilfeelement dieser Schuldenübernahme bestritten hat.

Im Ergebnis sind nach Auffassung der Kommission die Kapitalausstattung in Höhe von 8 Milliarden französische Franken und die beiden FIM-Darlehen in Höhe von insgesamt 1,25 Milliarden französische Franken für Renault sowie die beabsichtigte Übernahme von Forderungen in Höhe von 12 Milliarden französische Franken als Beihilfen im Sinne des Artikels 92 Absatz 1 EWG-Vertrag anzusehen. Diese Beihilfen beeinträchtigen den Handel zwischen den Mitgliedstaaten, weil der innergemeinschaftliche Handel mit Erzeugnissen der Renault-Unternehmensgruppe sehr umfangreich ist. 1986 wurden 5 030 402 Fahrzeuge zwischen den Mitgliedstaaten ausgeführt, davon 17,4 % (878 927 Fahrzeuge) von Frankreich nach anderen Mitgliedstaaten. Im innergemeinschaftlichen Nutzfahrzeughandel wurden 1986 insgesamt 424 154 Fahrzeuge geliefert, wovon 16,4 % von Frankreich nach den anderen Mitgliedstaaten ausgeführt wurden.

1986 hat Renault 494 866 Fahrzeuge, also 54 % seiner gesamten Pkw-Produktion in Frankreich, nach den anderen EG-Ländern ausgeführt. Auf dem Nutzfahrzeugmarkt hat Renault im selben Jahr 4 564 Lkw, also 13 % seiner Gesamtproduktion, von Frankreich nach westeuropäischen Ländern ausgeführt.

<sup>(</sup>¹) Slg. 1973, S. 611. (²) Slg. 1973, S. 813. (²) ABl. Nr. C 77 vom 24. 3: 1987, S. 3.

Die Beihilfeintensität der verschiedenen Maßnahmen in Form von Investitionen, die von 1984 bis 1990 getätigt wurden, kann nicht genau errechnet werden, weil die Beihilfen nicht nur zur technischen Umstrukturierung des Konzerns, sondern auch zur finanziellen Sanierung von RNUR und RVI dienen sollen. Wenn aber die Kapitalausstattungen, wie in Kapitel III dargelegt, als Zuschußäquivalent angesehen werden, liegt die Bruttobeihilfeintensität bei 23 %. Dieser Anteil entspricht auch der geschätzten Nettointensität, da das Unternehmen in den Jahren, in denen Beihilfen gezahlt wurden, nicht steuerpflichtig war. Die Zahl ist als Höchstwert zu betrachten, weil der eigentliche Aktienwert sehr wahrscheinlich steigen wird, selbst wenn das Grundkapital der öffentlichen Hand nach der Umstrukturierung des Unternehmens das gleiche bleibt.

In Artikel 92 Absatz 3 EWG-Vertrag sind die Beihilfen aufgeführt, die mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sein können. Die Vereinbarkeit mit dem EWG-Vertrag muß auf die Gemeinschaft als Ganzes, nicht auf einen einzelnen Mitgliedstaat bezogen, festgestellt werden. Damit das störungsfreie Funktionieren des Gemeinsamen Marktes gewährleistet wird, müssen mit Rücksicht auf die Grundsätze des Artikels 3 Buchstabe f) des Vertrages die Ausnahmen von dem in Artikel 92 Absatz 1 aufgestellten Grundsatz, die in Artikel 92 Absatz 3 aufgeführt sind, eng ausgelegt werden, wenn eine Beihilferegelung oder ein Einzelanwendungsfall geprüft wird.

Insbesondere sind sie nur dann anwendbar, wenn die Kommission nachzuweisen vermag, daß ohne die Beihilfe das Spiel der Marktkräfte allein es dem künftigen Begünstigten nicht ermöglichen würde, eine Verhaltensweise einzunehmen, die zur Erreichung eines der mit diesen Ausnahmen verfolgten Ziele beiträgt.

Zu den Ausnahmeregelungen des Artikels 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c) betreffend die Beihilfen zur Förderung oder Erleichterung der Entwicklung bestimmter Gebiete ist folgendes zu sagen : Für die Anwendungsfälle der Beihilferegelung kann die Ausnahmebestimmung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe a) deshalb nicht zur Anwendung gelangen, weil in Frankreich die Lebenshaltung nicht außergewöhnlich niedrig ist und keine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht.

Auch weist die Regelung nicht die Merkmale von Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftsgebiete im Sinne des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe c) auf, weil sie nicht von einer Erstinvestition oder der Schaffung von Arbeitsplätzen abhängig ist, wie es die Mitteilung der Kommission von 1979 über die Koordinierungsgrundsätze der Regionalbeihilferegelungen (1) verlangt. Zudem sind die meisten Produktionsstätten von Renault außerhalb der Beihilfegebiete gelegen und sind die gewährten Beihilfen keine Beihilfen im Rahmen der französischen Regionalbeihilferegelung (PAT). Übrigens hat die französische Regierung im vorliegenden Fall keine Gründe regionaler Art zur Rechtfertigung der fraglichen Beihilfen geltend gemacht.

(1) ABl. Nr. C 31 vom 3. 2. 1979, S. 9.

Zu den Ausnahmen des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe b): Es ist zu berücksichtigen, daß die fragliche Beihilfe nicht zur Förderung eines wichtigen Vorhabens von gemeinsamem europäischen Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung des französischen Wirtschaftslebens diente. Die französische Regierung hat sich auch nicht auf diese Ausnahmebestimmung berufen.

Zu der Ausnahme des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe c) für "Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftsgebiete": Wirtschaftszweige oder Kommission kann bestimmte Umstrukturierungsbeihilfen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ansehen, wenn eine bestimmte Anzahl von Kriterien erfüllt sind (2). Die Kriterien sind auf die in Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) enthaltenen beiden Grundsätze bezogen, d. h. die Notwendigkeit der in Frage stehenden Beihilfe für die Entwicklung des Wirtschaftsbereichs aus gemeinschaftlicher Sicht und die Notwendigkeit, dafür zu sorgen, daß die Beihilfen die Handelsbedingungen nicht in einem dem gemeinsamen Interesse widersprechenden Maße beeinträchtigen können (3).

Diese Kriterien wurden systematisch geprüft, um die Vereinbarkeit der Umstrukturierungsbeihilfen zugunsten von Renault, nämlich die Kapitalausstattungen in Höhe von 8 Milliarden französische Franken und die beabsichtigte Übernahme von Forderungen in Höhe von 12 Milliarden französische Franken rechtlich zu bewerten (4).

1. Sektorale Beihilfen sind auf Fälle zu begrenzen, in denen die Lage des betreffenden Industriezweigs sie erforderlich macht. Die Beihilfen sollen durch Lösung der Probleme langfristig die Lebensfähigkeit wiederherstellen und nicht darauf abgestellt sein, den Status quo zu erhalten und unumgängliche Entscheidungen und Veränderungen aufzuschieben.

1983/84 befand sich die europäische Kraftfahrzeugindustrie nach einem Konjunktureinbruch und einer gleichzeitigen Strukturkrise in der Lkw-Industrie in Schwierigkeiten. Diese betrafen insbesondere die französische Industrie wegen der schwachen Nachfrage und des beträchtlichen Produktivitätsgefälles zwischen diesem Industriesektor und seinen Konkurrenten. Dies galt in besonderem Maße für den Renault-Konzern. Seither führt Renault einen Umstrukturierungsplan durch, der die dauerhafte Wiederherstellung seiner Lebensfähigkeit bewirken soll, indem die Bemühungen auf den Kapazitätsabbau bei Pkw sowie Nutzfahrzeugen und ihren Einzelteilen konzentriert werden. Dieser Plan hat bereits Wirkungen gezeitigt, da die RNUR und die RVI 1987 Gewinne erwirtschaftet haben.

Es ist durchaus nicht ungewöhnlich, daß der Umstrukturierungsplan auf sieben Jahre befristet ist, da die Renault-Unternehmensgruppe ein Konglomerat darstellt, das am 31. Dezember 1986 269 Betriebseinheiten mit 182 448 Beschäftigten und einem breitgefächerten Produktionsprogramm umfaßte.

Achter Bericht über die Wettbewerbspolitik, Ziffer 176. Siehe EuGH, 17. 9. 1980 — Rechtssache 730/79 Phillip Mor-

ris/Kommission Slg. 1980, S. 2671.
Die Modernisierungsbeihilfen über FIM-Darlehen werden in

Kapitel VI geprüft.

werden für die Umstrukturierung, die vielfältige Maßnahmen in den verschiedenen Tätigkeitsbereichen beinhaltet, lange Anwendungsfristen benötigt, die mit den Leistungen anderer Gruppen des Sektors vergleichbar sind.

2. Da die Anpassungen lange dauern, wird in der Regel akzeptiert, daß Mittel zur Senkung der sozialen und wirtschaftlichen Kosten des Wandels unter bestimmten Umständen und unter genau festgelegten Bedingungen verwendet werden.

Die französischen Behörden haben mitgeteilt, daß ein wesentlicher Teil der öffentlichen Gelder in der Absicht gewährt worden sei, zur Deckung der hohen Sozialkosten in Verbindung mit dem Abbau von 38 311 Arbeitsplätzen in der Zeit von 1984 bis 1987 sowie dem bis zur endgültigen Durchführung des Plans vorgesehenen weiteren Personalabbau beizutragen.

3. Die Beihilfen müssen, sofern sie nicht verhältnismäßig kurz befristet sind, degressiv gestaffelt und eindeutig an die Umstrukturierung des betreffenden Industriezweigs gebunden sein.

Der zuletzt vorgesehene Betrag in Höhe von 12 Milliarden französische Franken ist ausschließlich für die Ablösung von Forderungen bestimmt und darf nicht als Kapitalausstattung dienen, womit Neuinvestitionen finanziert werden könnten, und muß im wesentlichen für die Erstattung von Darlehen zu Vorzugszinsen verwendet werden. Die französische Regierung hat sich verpflichtet, keine zusätzliche Beihilfe mehr an Renault zu vergeben. Seit 1987 werden die restlichen Umstrukturierungsmaßnahmen ganz durch die Brutto-Selbstfinanzierungsspanne des Unternehmens finanziert, die seit 1986 positiv geworden ist. Infolgedessen wird der Renault-Konzern, nachdem seine Rechtsform geändert worden ist, mit seinen Wettbewerbern rechtlich gleichgestellt sein.

Im übrigen wird durch die Forderungsübernahme und die mit Renault im Rahmen der Steuerregelung vereinbarten Maßnahmen der defizitäre Steuerübertrag, der Ende 1986 38 Milliarden französische Franken betrug, bis Ende 1988 auf nur 6 Milliarden französische Franken gesenkt werden können. Der Restbetrag wird weitgehend 1989 ausgeglichen. Somit wird Renault schon 1990 mit der Entrichtung der Gewinnsteuer beginnen.

4. Die Intensität der Beihilfen muß im Verhältnis zur Intensität der zu lösenden Probleme stehen, damit die durch sie verursachten Verfälschungen des Wettbewerbs auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben.

Die Beihilfen, die etwa 24 % der Gesamtkosten des Umstrukturierungsplans ausmachen, der von 1984 bis 1990 durchgeführt werden soll, tragen zur Finanzierung nicht nur der Investitionen, sondern auch der Aufwendungen für die Rationalisierung und Umschuldung, d. h. dem Abbau der Verschuldung durch Übernahme von Forderungen in Höhe von 12 Milliarden französische Franken, bei.

Die Kommission kann davon ausgehen, daß die Beihilfen in Form von Kapitaleinlagen für die technische Umstrukturierung des Unternehmens und langfristig die Wiederherstellung seiner Lebensfähigkeit in technischer Hinsicht nötig waren. Darüber hinaus muß mit Rücksicht auf die starke Verschuldung von Renault und auf die beabsichtigte Umwandlung der Regie in ein privatrechtlich verfaßtes Unternehmens (Ende 1986 in Höhe von 55 Milliarden französische Franken) verringert werden, um langfristig seine finanzielle Lebensfähigkeit zu sichern. Nach französischem Handelsrecht muß jedes Unternehmen über ein Eigenkapital in Höhe der Hälfte des Grundkapitals verfügen.

In dieser Hinsicht stellt nach Ansicht der Kommission die beabsichtigte Forderungsübernahme in Höhe von 12 Milliarden französische Franken einen nötigen und ausreichenden Beitrag dar, um das Unternehmen nach Änderung seiner Rechtsstellung als erstes zu einem Eigenkapital gleich Null zu führen, um gemäß der gesetzlichen Pflicht innerhalb von zwei Jahren sein Mindesteigenkapital wieder zu erreichen. Ende 1986 hatte die RNUR ein negatives Eigenkapital in Höhe von 16,4 Milliarden französiche Franken. Die letzten Bewertungen ihres Eigenkapitals am Ende des Haushaltsjahres 1987 ergaben einen Negativbestand in Höhe von 11,8 Milliarden französische Franken. Der Restbetrag wird duch die Übernahme von Forderungen in Höhe von 12 Milliarden französische Franken abgedeckt. Die Kommission hat sich vergewissert, daß andere oder zusätzliche Finanzierungsmittel, um das eigene Kapital des Unternehmens zu erhöhen, etwa die Neubewertung anderer industrieller und finanzieller Aktiva oder Abtretungen anderer als der im Umstrukturierungsplan vorgesehenen Aktiva nicht zu einer Verringerung der 12 Milliarden französische Franken beitragen können, ohne die Finanzlage des Unternehmens und seine Glaubwürdigkeit auf den Kapitalmärkten, auf die es künftig angewiesen sein wird, in Frage zu stellen. Hierzu ist festzustellen, daß die Renault-Unternehmensgruppe auch nach Gewährung der Beihilfe bei weitem der am stärksten verschuldete Kfz-Hersteller der Gemeinschaft sein wird (die Nettofinanzverschuldung nach der Übernahme der Forderungen in Höhe von 12 Milliarden französische Franken beträgt 25 % des Umsatzes

Die Analyse der Statistiken über den innergemeinschaftlichen Handel mit den betreffenden Erzeugnissen, der Rückgang der Marktanteile von Renault in der Gemeinschaft (1982 betrug der Anteil von RNUR am Fahrzeugmarkt 15,7 % gegenüber nur etwa 12 % 1987; der Anteil der RVI am EG-LKW-Markt, der 1982 nur 14,3 % betragen hatte, ging 1987 auf etwa 12 % zurück) und der Umstand, daß die Verkaufspreise dieser Fahrzeuge stärker als die jährlichen Inflationsraten in Frankreich und nicht geringer als die Preise der Konkurrenten stiegen, zeigen, daß die Beihilfen also nicht dazu verwendet wurden, eine Billigpreispolitik zur Aufrechterhaltung oder Verstärkung der Marktstellung von Renault zu betreiben.

5. Die Probleme der Industrie insgesamt und die Arbeitslosigkeit dürfen nicht von einem Staat nach dem anderen verlagert werden. Die Umstrukturierung von Renault hat zu einem Rückgang seines Marktanteils geführt und eine volle Kapazitätsauslastung der anderen europäischen Automobilhersteller seit 1985 nicht verhindert. Dieselbe Bemerkung gilt auch für Lastfahrzeuge insofern, als die Umstrukturierung von RVI eine erhebliche Erhöhung der Kapazitätsauslastungsrate der anderen europäischen Lastfahrzeugbauer nicht verhindert hat. Die Beihilfen zugunsten von Renault haben also nicht zu Arbeitsplatzverlusten in anderen Mitgliedstaaten geführt.

Nach alledem ermöglichen die Umstrukturierungsbeihilfen es Renault, die Lebensfähigkeit des Unternehmens wiederherzustellen und zugleich durch die Umstrukturierungsmaßnahmen zur Lösung der Strukturprobleme beizutragen, die die Kfz-Industrie 1983/84 auf Gemeinschaftsebene verzeichnete. Deshalb haben nach Auffassung der Kommission die fraglichen Beihilfen die Emtwicklung des betreffenden Industriesektors auf Gemeinschaftsebene erleichtert, ohne die Bedingungen des Warenverkehrs in einem dem gemeinsamen Interesse widersprechenden Maße zu verändern.

Die Durchführung des Umstrukturierungsplans von Renault wird nicht vor 1990 abgeschlossen sein und richtet sich nach der Durchführung künftiger Umstrukturierungsmaßnahmen wie Kapazitätskürzungen und künftige Veräußerungen von Aktiva. Zugleich hat die Kommission den Fall auf der Grundlage der von den französischen Behörden übernommenen bedeutenden Verpflichtungen in bezug auf die künftigen Beziehungen zwischen Renault und der öffentlichen Hand gewürdigt. In ihrem Schreiben vom 23. Februar 1988 sagte die französische Regierung zu, die Forderungen in Höhe von 12 Milliarden französische Franken erst nach Änderung der Rechtsstellung der RNUR auf gesetzlichem Wege zu übernehmen und Renault künftig keine Beihilfe in Form einer Kapitalausstattung mehr zu gewähren.

Die etwaigen Einnahmen aus der Veräußerung der American Motors Corporation (AMC), die Ende des Jahres 1992 zu Buche schlagen werden, wurden bei der Errechnung der für die Übernahme der Forderungen nötigen Summe nicht berücksichtigt. Dies wurde erforderlich, da diese künftigen Einnahmen, die auf 2,4 Franken geschätzt französiche könnten, in Form von Gebühren und bedingten Zahlungen den Ungewißheiten des Marktes unterliegen. Hingegen wirkte sich die Abtretung von AMC 1986 mit 1,2 Milliarden französiche Franken nachteilig auf das Eigenkapital aus, wodurch die Notwendigkeit der erforderlichen Kapitalaufstockung künstlich verstärkt wurde. Es ist also nicht auszuschließen, daß Renault in der Lage sein kann, den Wettbewerb auf einem oder mehreren Märkten, auf denen das Unternehmen tätig wird, zu verfälschen und so die Handelsbedingungen in der Gemeinschaft in einem dem gemeinsamen Interesse widersprechenden Maße zu verändern. Demgemäß muß die Kommission, wenn sie die Ausnahmebestimmungen des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe c) EWG-Vertrag auf die Umstrukturierungsbeihilfen (in Form von Kapitalausstattungen in Höhe von 8 Milliarden französische Franken und der Übernahme von Forderungen in Höhe von 12 Milliarden französische Franken) an Renault für anwendbar erachtet, wenigstens besondere Auflagen machen, um Renault von einer etwaigen Wettbewerbsverfälschung abzuhalten.

VI

Die Vereinbarkeit der FIM-Darlehen, die keine Umstrukturierungsbeihilfen sind, sondern Anwendungsfälle einer speziellen Beihilferegelung bilden, ist geprüft worden, um festzustellen, ob sie dem Hauptzweck der Regelung, nämlich der Einführung neuer Produkte oder Verfahren, entsprechen.

Die französische Regierung hat ihrem Schreiben vom 25. Juni 1987 ein Dokument beigefügt, in dem die Finanzierungsinvestitionen, zu denen die FIM-Darlehen für die RNUR und die RVI beitragen, beschrieben sind.

Die Kommission hat diese Angaben einer eingehenden technischen Prüfung unterzogen, um zu ermitteln, inwieweit die beihilfebegünstigten Investitionen zur Zeit ihrer Durchführung echte Innovationen auf Gemeinschaftsebene darstellen. Da in dem Dokument einige Widersprüche festgestellt wurden und zwischen den Investitionen und den mit staatlicher Hilfe geförderten FuE-Programmen, die von Renault eingeleitet worden sind, eindeutige Verbindungen bestehen, hat die Kommission die französische Regierung mit Schreiben vom 17. August 1987 zur Übermittlung weiterer diesbezüglicher Angaben aufgefordert.

Die französische Regierung hat bei mehreren bilateralen Zusammenkünften erklärt, daß sie keine weiteren Angaben und Begründungen mitteilen werde.

Die technische Prüfung der Kommission hat ergeben, daß bei den FIM-Darlehen in Höhe von 750 Millionen französische Franken an die RNUR für Investitionen in Höhe von 1,226 Milliarden französische Franken zur Produktion eines sehr kraftstoffsparenden Fahrzeugs nur 7 % der Investitionen, als sie getätigt wurden, als innovierend auf Gemeinschaftsebene betrachtet werden konnten. Die FIM-Darlehen in Höhe von 500 Millionen französische Franken an RVI für Investitionen in Höhe von 1,180 Milliarden französische Franken enthielten nur zu etwa einem Drittel wirklich innovierende Elemente im vorstehend beschriebenen Sinne.

Im Ergebnis haben die meisten Investitionen, die teilweise durch die beiden FIM-Darlehen finanziert wurden, zur Modernisierung und Verjüngung der Produkte von RNUR und RVI beigetragen, waren jedoch nicht für die Erarbeitung innovierender Erzeugnisse oder Verfahren bestimmt. In ihrer Entscheidung 85/378/EWG über die Genehmigung von Beihilferegelungen des Industriellen Modernisierungsfonds (FIM) ist die Kommission zu dem Schluß gelangt, daß weder das vorrangige industriepolitische Interesse Frankreichs noch die Modernisierung der französischen Industrieunternehmen eine Gegenleistung für die Gemeinschaft darstellen, die eine der Ausnahmen des Artikels 92 Absatz 2 rechtfertigen würde.

Diese Beihilfen können im Gegenteil, wenn sie in diesen signifikanten Einzelfällen gewährt werden, den innergemeinschaftlichen Handel in einer Weise beeinträchtigen, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, da sie die Stellung der begünstigten Unternehmen gegenüber

anderen Konkurrenzunternehmen im innergemeinschaftlichen Handel besonders stärken. Diese Erwägung war der Hauptgrund für den Erlaß von zwei ablehnenden Entscheidungen über das beabsichtigte FIM-Darlehen für die Mineralwasser- und Behälterglasindustrie vom 12. November 1986 (Entscheidung 87/194/EWG der Kommission (1)) und über das FIM-Darlehen für den Brauereisektor vom 14. Januar 1987 (Entscheidung 87/303/EWG der Kommission (2)). Eine der wesentlichen Voraussetzungen der FIM-Beihilferegelung, wie sie der Kommission von den französischen Behörden mitgeteilt wurde, als sie die betreffende Regelung meldeten, nämlich die Voraussetung, auf die die Kommission ihre Entscheidung vom 19. Dezember 1984 zur Genehmigung dieser Regelung stützte, wird also von den beiden FIM-Darlehen an Renault nicht erfüllt.

Demnach kann auf die Renault in Form von FIM-Darlehen gewährten Beihilfen die Ausnahmevorschrift des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe c) EWG-Vertrag keine Anwendung finden.

Wie in Teil IV ausgeführt, kann die Kommission in derartigen Fällen von den Mitgliedstaaten verlangen, daß sie die Rückzahlung rechtswidrig gewährter Beihilfen von den Begünstigten erwirken.

Folglich ist das in den FIM-Darlehen enthaltene Beihilfeelement dadurch zu beseitigen, daß die Beihilfen zurückgefordert oder zu den üblichen Marktbedingungen gewährt werden und jedenfalls die Rückzahlung der Zinsvergünstigungen verlangt wird, die Renault unangemessen bis zu der genannten Änderung der Bedingungen dieser Darlehen erhalten hat. Zur mengenmäßigen Bestimmung des Beihilfeelements hat die Kommission zunächst die Differenz zwischen dem Marktrichtsatz zur Zeit der Darlehensgewährung (14,75 % im Juni 1984 und 13 % im September 1985) und dem Zinssatz der gewährten Darlehen (8,4 % und 8,75 %) errechnet; danach beträgt die Zinsvergütung 6,35 % für das Darlehen an die RNUR und 4,25 % für das Darlehen an die RVI. Die Zinsvergütung wurde für die Zeit ab der Darlehensgewährung bis zum Datum dieser Entscheidung, nämlich Ende März 1988, errechnet. Sie entspricht einer Vergünstigung in Höhe von 174,13 Millionen französische Franken für das Darlehen von 750 Millionen französische Franken und in Höhe von 53,12 Millionen französische Franken für das Darlehen von 500 Millionen französische Franken, also insgesamt in Höhe von 227,25 Millionen französische Franken. Dieser Betrag erhöht sich vom Datum dieser Entscheidung bis zur Erstattung oder Anpassung der fraglichen Darlehensbedingungen um monatlich 5,25 Millionen französische Franken -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die 1985 und 1986 in Form von Kapitalausstattungen in Höhe von 8 Milliarden französische Franken an Renault

(¹) ABl. Nr. L 77 vom 19. 3. 1987, S. 43. (²) ABl. Nr. L 152 vom 12. 6. 1987, S. 27. gewährten Beihilfen und die beabsichtigte Übernahme der Forderungen in Höhe von 12 Milliarden französische Franken 1988 nach Änderung der Rechtsform der RNUR (Regie Nationale des Usines Renault) sind unter folgenden Voraussetzungen als mit dem Gemeinsamen Markt gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EWG-Vertrag vereinbar anzusehen:

- 1. Die französische Regierung erfüllt die von ihr übernommene Verpflichtung, die Zahlung eines Teils oder der Gesamtsumme der vorgesehenen 12 Milliarden französische Franken für die Übernahme der Forderungen nicht vorzunehmen, bevor sie gemäß ihrer Mitteilung vom 20. Oktober 1987 die RNUR dem Gesellschaftsrecht unterstellt hat, und zwar unbeschadet der Eigentumsverhältnisse am Gesellschaftskapital; sie ist verpflichtet, den Betrag von 12 Milliarden französische Franken ausschließlich für den Schuldendienst und vorrangig für die Tilgung der Schulden zu Vorzugssätzen zu verwenden. Für den Fall, daß die Anderung der Rechtsform nicht vor dem 31. Dezember 1988 erfolgt, wird diese Genehmigung hinfällig.
- Die französische Regierung hält sich an die von ihr übernommene Verpflichtung, von der Gewährung jeglicher weiterer Beihilfen an den Renault-Konzern in Form von Kapitalausstattungen sowie von jeder anderen in ihrem Ermessen stehenden Beihilfeart abzusehen.
- 3. Die französische Regierung hält die Verpflichtung ein, die sie in bezug auf die Durchführung des Umstrukturierungsplans von Renault bis Ende 1990 gemäß den der Kommission mitgeteilten Modalitäten übernommen hat.
- 4. Die französische Regierung trägt dafür Sorge, daß künftige Nettoeinnahmen aus den verschiedenen Verträgen über die Veräußerung von American Motors Corporation (AMC) dem Staat anheimfallen.

Die französische Regierung übermittelt der Kommission im zweiten Quartal 1989, 1990 und 1991 je einen Jahresbericht über die Abschlüsse des Renault-Konzerns, seine Kapazitäten, seinen Ausstoß, seine Preispolitik und seine innergemeinschaftlichen Ausfuhren je Erzeugnis sowie ein ausführliches Verzeichnis der Umstrukturierungsmaßnahmen, der Forderungsübernahmen und der Vermögensveräußerungen des abgelaufenen Kalenderjahres.

#### Artikel 2

Die 1984 in Form von FIM-Darlehen in Höhe von 750 Millionen französische Franken zugunsten der Régie Nationale des Usines Renault (RNUR) und die 1985 in Höhe von 500 Millionen französische Franken zugunsten der Renault Véhicules Industriels (RVI) gewährten Beihilfen sind mit dem Gemeinsamen Markt im Sinne des Artikels 92 des Vertrages unvereinbar. Die französische Regierung ist gehalten, das in diesen FIM-Darlehen enthaltene Beihilfeelement zu beseitigen, indem sie ihre

Rückzahlung verlangt oder sie zu einem dem marktüblichen Satz entsprechenden Zinssatz gewährt und die Rückerstattung der Zinsvergütung in Höhe von 227,25 Millionen französische Franken verlangt, die Renault bis zum Tag des Erlasses dieser Entscheidung erhalten hat.

#### Artikel 3

Die französische Regierung unterrichtet die Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe dieser Entscheidung von den Maßnahmen, die sie erlassen hat, um dieser Entscheidung nachzukommen.

#### Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 29. März 1988

Für die Kommission
Peter SUTHERLAND
Mitglied der Kommission

#### BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2021/88 der Kommission vom 7. Juli 1988 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 177 vom 8. Juli 1988)

Seite 40, Anhang, Erzeugniscode "1004 00 90 000", Spalte "Erstattungsbetrag":

anstatt: "—"
muß es heißen: "0".

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2376/88 der Kommission vom 29. Juli 1988 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L-205 vom 30. Juli 1988)

#### Seite 48:

- Anhang III, Spalte "laufender Monat 8": die Fußnote (¹) einfügen;
- Anhang IV, Zeile "Esc", Spalte "4. Term. 12":

anstatt: "174,83200" muß es heißen: "171,83200".